



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie

# **Theoretische Aspekte sprachpolitischer Forderungen ethnischer Minderheiten: Nationalismus vs. Durchsetzung von Menschenrechten**

Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades  
Master of Arts

dem Prüfungsamt der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig vorgelegt von  
Sina Kordowich  
Matrikelnummer: 3700747

Referent: Prof. Dr. Carsten Sinner  
Koreferentin: Jana Dowah

Leipzig, Mai 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Identifizierung eines Widerspruchs.....	4
1.2 Forschungsstand und Zielsetzung.....	7
1.3 Aufbau der Arbeit.....	10
<b>2 Menschenrechte</b> .....	<b>12</b>
2.1 Historische Entwicklung der Menschenrechte.....	13
2.2 Kritik am Konzept der Menschenrechte.....	16
<b>3 Nationalismus</b> .....	<b>19</b>
3.1 Historische Bedeutung von Nationalismus.....	20
3.2 Die moderne Nationalismusforschung.....	25
3.3 Nation und soziale Grenzziehung.....	28
3.3.1 Die kulturell-ethnische Nation.....	31
3.3.2 Ethnische Minderheit und Nation.....	39
<b>4 Der Diskurs über Nationalismus <i>oder</i> Menschenrechte</b> .....	<b>43</b>
<b>5 Sprachpolitik in ethnischen Konflikten</b> .....	<b>48</b>
5.1 Nation und Sprache.....	49
5.2 Sprachpolitik und Sprachkonflikte.....	53
<b>6 Fazit</b> .....	<b>58</b>
6.1 Zusammenfassung.....	58
6.2 Schlussbemerkung.....	61
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>64</b>
<b>Eidesstattliche Erklärung</b> .....	<b>70</b>

## 1 Einleitung

Die Vereinten Nationen (engl. UN) haben 2019 zum *Internationalen Jahr der indigenen Sprachen* (engl. IYIL) erklärt. Ziel ist die Protektion und Förderung indigener<sup>1</sup> Sprachen und deren Sprecher\*innen<sup>2</sup>. Der UN zufolge sind 40 Prozent der geschätzten 6700 Sprachen weltweit vom Aussterben bedroht, ein Großteil sind Sprachen ethnischer<sup>3</sup> Minderheiten. Durch die Förderung dieser Sprachen soll die politische und gesellschaftliche Teilhabe ethnischer Minderheiten unterstützt und deren Situation verbessert werden („About IYIL 2019“, o. J.). Diese sind häufig gesellschaftlich unterrepräsentiert und ihre Sprache wird aufgrund nationaler Mehrheits- und Amtssprachen vernachlässigt sowie kaum an jüngere Generationen weitergegeben. Die Bedrohung ethnischer Minderheiten und ihrer Lebensweisen geht mit der Vernachlässigung ihrer Sprache einher. Seit 2007 ist mit der *UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker* (engl. UNDRIP) das Recht indigener Minderheiten auf die Entwicklung und Erhaltung ihrer Lebensweisen, Institutionen, Identitäten sowie ihrer Sprachen anerkannt („UNDRIP“, 2007). Diese Deklaration stellt indigene Völker mit allen anderen Völkern gleich – eine Errungenschaft im Kampf um Menschenrechte für indigene Minderheiten.

Mit dem rechtlichen Schutz indigener Minderheiten und ihrer Sprache vor der Bedrohung durch mehrheitsgesellschaftliche Interessen und nationale Sprachpolitik setzten die Vereinten Nationen einen ihrer zentralen Punkte, die Sicherung der Menschenrechte, durch. Ein grundlegender Schritt war in diesem Zusammenhang der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (engl. ICCPR) von 1966, der in Artikel 1, Absatz 1 das Recht auf Selbstbestimmung aller Völker festlegt („ICCPR“, 1966). Die darin rechtlich bestimmte wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Unabhängigkeit von Völkern und deren konkrete Ausformung ist ein

---

<sup>1</sup> *Indigen* meint hier autochthon, also ethnische Minderheiten, die ursprünglich in einem bestimmten Gebiet leben.

<sup>2</sup> Das Gendersternchen <\*> bringt nicht nur männliche oder weibliche Identität zum Ausdruck, sondern symbolisiert einen Platzhalter für weitere mögliche Geschlechter (Stefanowitsch, 2018, o. S.).

<sup>3</sup> *Ethnie* ist eine „universalistische Kategorie“ (Heckmann, 1992, S. 30), die Merkmalen wie Religion, Sprache, Kultur, Nation, Abstammung und anderen Kategorien übergeordnet ist. Eine *ethnische Minderheit* ist eine Minderheit im Verhältnis zu einer mehrheitlichen nationalen Gemeinschaft (Heckmann, 1992, S. 57). In Kapitel 3.3.1 wird ausführlicher auf Ethnie eingegangen.

zentraler Streitpunkt zwischen autochthonen sowie anderen ethnischen Minderheiten und den entsprechenden Mehrheitsgesellschaften. Das Streben nach sprachlicher Selbstbestimmung autochthoner Minderheiten wird von einigen europäischen Staaten, vor dem Hintergrund der kritischen Reflexion der Kolonialvergangenheit zahlreicher europäischer Nationen, als ein sinnvoller und notwendiger Schritt auf dem Weg der globalen Durchsetzung von Menschenrechten befürwortet (vgl. „Rechte indigener Völker“, o. J.; „Programa Indígena“, o. J.). Sprachliche Souveränitätsbestrebungen anderer ethnischer Minderheiten, wie beispielsweise der Katalanen, werden von einigen Staaten allerdings eher mit Unbehagen oder Ablehnung verfolgt (ZEIT ONLINE, 2017).

### **1.1 Identifizierung eines Widerspruchs**

In Katalonien gibt es bereits seit vielen Jahren starke politische und gesellschaftliche Bestrebungen nach einem eigenen katalanischen Nationalstaat sowie ein Bestehen auf Katalanisch als Verwaltungs- und Kultursprache. Ein Unwohlsein bei dem Gedanken an einen Streit um Staatsgrenzen und die Betonung einer Nationalkultur und Nationalsprache ist eine einleuchtende Reaktion: Das 19. und 21. Jahrhundert sind mit der Erfahrung nationaler Konflikte und damit verbundenen Formen der Diskriminierung wie Rassismus, Antisemitismus und Xenophobie durchzogen. Die Diskussion beschriebener katalanischer Bestrebungen als Nationalismus ist freilich naheliegend. Dabei gleicht die Ausgangslage der Katalanen die der indigenen Gemeinschaften vor allem in folgendem Punkt: Beide Gemeinschaften streben nach der Durchsetzung von Menschenrechten einer ethnischen Minderheit gegenüber einer ethnischen Mehrheit. Trotzdem rufen die Bestrebungen der beiden ethnischen Minderheiten in der Regel gegensätzliche Reaktionen hervor. Die Legitimität der Forderungen scheint aber vor allem durch die Positionen der jeweilig betroffenen Nationalstaaten beeinflusst (vgl. ZEIT ONLINE, 2017). Die Verortung der jeweiligen politischen Bestrebungen im politischen Spektrum stellt einen Versuch dar, die Entwicklungen einzuschätzen. Die Ergebnisse solcher Einschätzungen sind auf den ersten Blick plausibel: Die Forderung nach beispielsweise lediglich dem Recht auf das Sprechen einer Sprache scheint zweifellos harmloser als die nach einer eigenen Nationalsprache – da dies eine eigene Nation impliziert, die diese spricht.

Tatsächlich spiegelte sich dieser Konflikt bei den Verhandlungen um die UNDRIP von 2007 in einer zentralen Kontroverse um das kleine Graphem <s>

wider: Handelt es sich bei den Indigenen um *people* oder um *peoples*, Bevölkerung oder Volk?<sup>4</sup> Wird eine Gemeinschaft als Volk anerkannt, hat sie laut ICCPR der UN das Recht auf Selbstbestimmung, das auch das Recht auf einen eigenen Staat – und eigene Sprache – einschließt. Obwohl die Vertreter\*innen der Nationalstaaten während der Verhandlungen zum Pakt den Terminus *peoples* und die damit verbundenen Völkerrechte ablehnten, werden indigene Gemeinschaften in der ICCPR letztendlich als *peoples* bezeichnet (vgl. „UNDRIP“, 2007). Die Einhaltung und Durchsetzung der Regulierungen der UN obliegt den jeweiligen Staaten – die sich Territorialansprüche in der Regel vorbehalten. In dieser Hinsicht ist die tatsächliche Gleichstellung Indigener mit anderen Völkern in Frage zu stellen.

Eine ähnliche Diskrepanz scheinen die Diskussionen um das Katalanische aufzuweisen. Die Forderung nach einer Nationalsprache sowie nach Selbstbestimmung für ein Volk und der damit einhergehende positive Bezug auf Konzepte wie Kultur<sup>5</sup> erweckt ungute Erinnerungen an vergangene nationalistische Bewegungen – oder an die Forderung rechtlicher Ansprüche, die ethnischen Minderheiten zustehen? Als die spanischen autonomen Regionen Katalonien, Galicien und Baskenland nach der Franco-Diktatur, in der eine kulturelle Homogenisierungspolitik zu Gunsten der kastilischen Kultur und Sprache und zum Nachteil der jeweiligen Regionalsprachen durchgesetzt wurde, politisch reanimiert wurden, erhielten die Regionalsprachen neben der Staatssprache Kastilisch in den jeweiligen Regionen den Status einer kooffiziellen Amtssprache. Auf nationaler Ebene sind die Regionalsprachen allerdings unbedeutend; das Kastilische ist offizielle Amts- und Nationalsprache Spaniens. Der spanische Nationalstaat behält sich Kastilisch als einheitliche Nationalsprache vor – und handelt damit nationalistisch. Eine Verortung dessen im rechten politischen Spektrum kann mit dieser Feststellung allerdings nicht ohne weiteres getroffen werden.

---

<sup>4</sup> Der Terminus Volk ist im Deutschen historisch mit der Identifikation einer Gemeinschaft mit deren gemeinsamer Geschichte, Kultur und Abstammung sowie mit der Rassenideologie des Nationalsozialismus verbunden (Heckmann, 1992, S. 48–49). Im Englischen meint *peoples* wie die deutsche Pluralform (Völkerrecht, indigene Völker) eine Gemeinschaft, die sich zwar mit gemeinsamer Kultur oder Geschichte identifiziert (Merriam-Webster Dictionary, o. J.), aber keiner völkischen Ideologie zugeordnet wird. Im Laufe der Arbeit wird sich allerdings herausstellen, dass dies bestreitbar ist.

<sup>5</sup> Kultur existiert im Kontext von Nation vor allem als qualifizierendes und affirmatives Konzept im Sinne einer Hochkultur, also einer, im Vergleich zu anderen, besonderen Kultur (Greverus, 1987, S. 53).

Obwohl das Recht auf Selbstbestimmung sowie die selbstständige politische Organisation durch Regulierungen der UN festgelegt sind, werden Forderungen von Minderheiten nach mehr sprachpolitischer Teilhabe einerseits von verschiedenen politischen Institutionen und Akteur\*innen, andererseits von Sprachforscher\*innen und anderen Wissenschaftler\*innen sowie im gesamtgesellschaftlichen Diskurs unterschiedlich bewertet und damit politisch gehandhabt. Teil der Forderungen ist in vielen Fällen die öffentliche Anerkennung von Minderheitensprachen und sprachliche Souveränität der zugehörigen Sprachgemeinschaft.

Sprache steht im Zentrum gesellschaftlicher Interessen. Mit ihrer kommunikativen Funktion ermöglicht sie den Austausch innerhalb sowie zwischen Gemeinschaften. Sprachpolitik regelt unter anderem diesen Austausch auf öffentlicher Ebene. Die Europäische Union (EU) reguliert mit ihrer *Sprachenpolitik*<sup>6</sup> die öffentliche Kommunikation in ihren 24 Amtssprachen<sup>7</sup>. Die Veröffentlichungen von EU-Verordnungen sowie sonstigen Rechtsdokumenten werden in alle 24 EU-Amtssprachen übersetzt und die Tagungen des Rates der Europäischen Union sowie des Europäischen Rates in alle Amtssprachen verdolmetscht (vgl. „EU-Sprachen“, 2019). Bereiche der Sprachpolitik und Translation sind hier miteinander verbunden.

Sprachpolitik kann nicht nur den allgemeinen Bedarf an translatorischen Dienstleistungen innerhalb oder zwischen Verwaltungseinheiten unterschiedlicher Sprachgemeinschaften beeinflussen. Die generelle Existenz zweier oder mehrerer offiziell anerkannter Sprachen und deren Sprecher\*innengemeinschaften in einem Staat werden durch sprachpolitische Regulierungen geregelt. Die Lehre und Erforschung von Sprachen oder die Verfügbarkeit von Lexikographien sind weitere Beispiele für Bereiche der Sprachpolitik, die relevant für die Translation sind.

Die EU erklärt sich zur Förderin sprachlicher Vielfalt; die Entscheidung über den Status von Minderheitensprachen, also deren Anerkennung als nationale Amts-

---

<sup>6</sup> *Sprachenpolitik* ist die öffentliche Bezeichnung der EU. In der Regel wird zwischen Sprachpolitik und Sprachenpolitik unterschieden; in Kapitel 5.2 wird näher auf diese Unterscheidung eingegangen. Im Folgenden wird allgemein von Sprachpolitik die Rede sein.

<sup>7</sup> Von den 27 Mitgliedsstaaten verzichtete Luxemburg auf die Aufnahme von Luxemburgisch als EU-Amtssprache. Anstatt in die Amtssprache Maltesisch wird in die *plurizentrische Sprache* Englisch, das in mehreren Staaten Amtssprache ist, übersetzt und für Belgien gelten die Übersetzungen in die plurizentrischen Sprachen Deutsch und Französisch. Irland überdachte erst aufgrund der Berücksichtigung des Maltesischen als EU-Amtssprache im Jahr 2004 den vorherigen Verzicht auf das Irische, da Maltesisch 2005 die Anerkennung als Amtssprache erhielt (entsprechende Gesetze traten jedoch erst 2007 in Kraft und der Status soll erst bis 2022 in den Einrichtungen der EU tatsächlich auch umgesetzt werden).

sprache oder Nationalsprache, obliegt jedoch den einzelnen Mitgliedsstaaten und deren Sprachpolitik („EU-Sprachen“, 2019). Entsprechen sprachliche Interessen ethnischer Minderheiten nicht nationaler Sprachpolitik, kommt es häufig zu Sprachkonflikten.

Konflikte um Sprache stehen im Spannungsfeld aus Gesellschaft und Nation und gehen über die linguistische Dimension von Sprache hinaus. Die wechselseitige Beeinflussung von Sprache und Gesellschaft ist ebenso Teil eines kontroversen Diskurses wie sprachpolitische Maßnahmen. Die Verortung sprachpolitischer Forderungen ethnischer Minderheiten im politischen Spektrum stellt einen besonders komplexen Sachverhalt dar und die Frage nach dem gesellschaftlichen Stellenwert von Sprache ist ein relevanter Bestandteil des Diskurses um Sprachpolitik. Im Zusammenhang mit Diskurs und Sprache wird neben der Bedeutung von Sprache per se den jeweiligen konkreten Termini und diskursiven Begriffen ebenfalls Bedeutung zuteil.

Zur Eingrenzung des komplexen Themengebietes wird das Thema dieser Arbeit auf folgende Fragestellung konkretisiert: Wie ist es möglich, dass sprachpolitische Forderungen ethnischer Minderheiten bei vergleichbaren Ausgangslagen aus nationalstaatlicher Perspektive als Nationalismus oder als Durchsetzung von Menschenrechten gelten?

## **1.2 Forschungsstand und Zielsetzung**

Dass die Forderung nach Selbstbestimmung ethnischer Minderheiten, sei es auch *lediglich* die sprachliche, ein kontroverses Thema auf politischer sowie gesellschaftlicher Ebene ist, dürfte allgemein bekannt und auf den ersten Blick plausibel sein. Schließlich bedeutet das Zugeständnis von Rechten an ethnische Minderheiten einen Verlust von Einfluss für den Nationalstaat. Bei genauerer Betrachtung der Diskussion sind allerdings Widersprüche festzustellen. Im eingangs erwähnten Beispiel begründet die europäische Minderheit der Katalanen ihr Recht auf Unabhängigkeit mit einer gerade in einem deutschen Kontext eher negativ besetzten Argumentation: Sie definiert sich als souveräne Gemeinschaft, die sich durch Merkmale wie ihre besondere Kultur und Sprache von anderen Gemeinschaften unterscheidet. Zahlreiche autochthone Minderheiten oder Nationen können diese Merkmale allerdings für sich beanspruchen, ohne als nationalistisch zu gelten. Die Berufung auf eigene Kultur, Geschichte und Sprache und die damit einhergehende

Abgrenzung zu anderen Gemeinschaften wird auch von autochthonen Gemeinschaften vorgenommen, die als indigene Minderheiten versuchen, die Menschenrechte gegenüber den jeweiligen Nationen durchzusetzen.

Die in der Einleitung zur Veranschaulichung herangezogenen ethnischen Minderheiten behaupten sich im Namen der Menschenrechte gegen eine größere Gesamtgesellschaft, die Ausgangslagen sind gleich. Doch was macht die sprachpolitischen Forderungen einer Minderheit im gesellschaftlichen und politischen Diskurs zum Plädoyer für Menschenrechte und die einer anderen zum Ausdruck von Nationalismus? Ziel dieser Arbeit ist nicht die konkrete Analyse des Konflikts hinsichtlich einer bestimmten ethnischen Minderheit. Stattdessen soll nachvollzogen werden, warum sich verschiedene ethnische Minderheiten affirmativ auf ihre Kultur oder Sprache beziehen können, kulturelle Souveränitätsbestrebungen oder sprachpolitische Forderungen trotz gleicher Ausgangslagen aber unterschiedlich bewertet werden. Von vornherein festgestellt werden kann, dass die jeweilige Verortung der ethnischen Minderheiten und ihrer sprachpolitischen Forderungen im politischen Spektrum, wie in der Einleitung dargestellt, selbstverständlich scheint – und der Widerspruch vor allem im Vergleich deutlich wird.

In dieser Arbeit soll hinterfragt werden, was als selbstverständlich gilt. Damit steht sie in der Tradition der Theorien des Philosophen Michel Foucault. Diese sind grundlegend für die in Kultur-, Geistes- und Sozialwissenschaften beliebte *Diskursanalyse* sowie die spezifisch soziolinguistisch orientierte *Kritische Diskursanalyse*. Foucault versteht die gesellschaftliche Wirklichkeit als Interpretation, die von Traditionen, Geschichte, Interessen und Zielen beeinflusst wird. Gültige Werte und Normen gelten als Teil der Interpretation und sind damit besonderer Gegenstand von Kritik. Die Kritische Diskursanalyse will Wissens- und Machtstrukturen anhand kritischer Untersuchung von Sprache in Diskursen sichtbar machen (Jäger & Jäger, 2007, S. 17–18). Dabei wird davon ausgegangen, dass Darstellung, Interpretation und Kritik eines Diskurses selbst von einer bestimmten Diskursposition aus geschehen, die sich, wie der Diskurs, verändern kann (Jäger & Jäger, 2007, S. 15). Vor diesem Hintergrund gelten auch die in dieser Arbeit erforschten wissenschaftlichen Positionen als historische Deutungen der Wirklichkeit, die lediglich einen Einblick in die jeweiligen wissenschaftlichen Diskussionen geben sollen. Die Kritische Diskursanalyse wurde vor allem als Analysemethodik für Texte entwickelt, die über die Grenzen traditioneller (Text-)Linguistik hinausgehen soll (Jäger & Jäger,



2007, S. 17). Der theoretische Rahmen der Kritischen Diskursanalyse, der auf den Theorien Foucaults zur Kritik an Macht- und Wissensdiskursen basiert, wird als eben solcher für diese Arbeit erachtet.

Die Erforschung von Nationalismus und dessen Einfluss auf die moderne sowie postmoderne Gesellschaft hat sich als Schwerpunkt dieser Arbeit herausgestellt. Dieser Schwerpunkt spiegelt sich in der konsultierten Literatur wider; auch das Kapitel über Menschenrechte und Rechte ethnischer Minderheiten handelt zum Großteil von den Überschneidungen der Konzepte Nationalismus und Menschenrechte. Da der Titel der Arbeit eine Kontroverse beinhaltet, wurde die erwähnte kritische Analyseperspektive gewählt. Damit soll bei der Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex der Arbeit Wertneutralität sichergestellt werden. Dabei muss selbstverständlich beachtet werden, dass auch eine wissenschaftliche Betrachtung nie vollständig wertneutral ist und die jeweilige Disziplin, in deren Rahmen die Betrachtung stattfindet, ebenfalls einen Schwerpunkt darstellt. Daher liegen dieser Arbeit vor allem interdisziplinäre Perspektiven zugrunde. Aufgrund des interdisziplinären Rahmens der Arbeit wird das Gros der zitierten Autor\*innen mit ihren jeweiligen Disziplinen genannt, um die Ausarbeitung einerseits strukturiert darzustellen und um Fachfremden andererseits die Verortung der Perspektiven aller Autor\*innen zu ermöglichen.<sup>8</sup>

Da der Schwerpunkt dieser Arbeit auf der Erörterung einer theoretischen Grundposition liegt, die nicht nur auf eine konkrete, sondern prinzipiell auf sämtliche sprachpolitische Situationen zutreffen kann, sollen durch die Erforschung der Hintergründe, die zu der oben genannten zentralen Frage dieser Arbeit führen, die Grundlagen der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Konzeptionen von Nation, Menschenrechte und Sprache abgeklopft werden, um Diskurse über sprachpolitische Forderungen ethnischer Minderheiten besser verstehen und folglich genauer analysieren zu können. Ziel ist ein interdisziplinärer Ein- und Überblick, der als eben solcher sowie für die Entwicklung einer theoretischen Rahmensetzung für Analysen von sprachpolitischen Phänomenen oder Diskursen im Kontext dieser Arbeit dienen kann. Besonders für Übersetzer\*innen, Dolmetscher\*innen, aber auch Sprachlehrer\*innen und Akteur\*innen in anderen sprach-relevanten Tätigkeitsfeldern ist die interdisziplinäre Kenntnis des Themenkomplexes aus Sprache und nationaler

---

<sup>8</sup> Viele der genannten Autor\*innen sind dabei allerdings nicht nur der genannten Disziplin zuzuordnen, da die Themen, zu denen sie gearbeitet haben, ebenfalls interdisziplinär sind.

Politik von grundsätzlicher Bedeutung, da sie durch ihre vermittelnden Funktionen an den Grenzen von Konzepten wie Sprache und Nation arbeiten.

Sprache ist fester Teil des Alltags der Menschen und gilt als selbstverständlicher Identifikationsfaktor für Sprachgemeinschaften. Die Unterscheidung struktureller und funktioneller Dimensionen von Sprache und die Untersuchung letzterer durch vor allem die Soziolinguistik (vgl. Haugen, 1966, S. 926) ermöglicht eine Perspektive auf Sprache, mit deren Hilfe metasprachliche Diskurse kritisch beleuchtet werden können.

Die Erforschung von Auswirkungen der Sprachpolitik auf funktionelle und strukturelle Aspekte von Sprache sowie auf gesellschaftliche Diskurse um den erwähnten Themenkomplex und der Einfluss dieser Aspekte auf Sprachpolitik ist, wie einleitend schon einmal erwähnt, für die Translation von Relevanz. Sprachpolitik und Translation sind durch die Beeinflussung translatorischer Arbeitsbereiche von Sprachpolitik verbunden. Eine Translationspolitik als Teil von Sprachpolitik kann besonders für Sprachgemeinschaften relevant sein, die historisch in Kontakt stehen und dieser Kontakt einen Teil alltäglicher Organisation und Kommunikation darstellt (Sandrini, 2018, S. 45). Sprachmittler\*innen verfügen im besten Falle über Bewusstsein für das Verhältnis des in dieser Arbeit thematisierten Komplexes aus Sprache, ethnischen Minderheiten und Nation, um im Rahmen einer Translationspolitik bewusste Entscheidungen treffen zu können.

### **1.3 Aufbau der Arbeit**

Als erster Schritt werden die Phänomene *Nationalismus* und *Menschenrechte* analysiert, um deren diskursiven Kontrast in einem anschließenden separaten Kapitel diskutieren zu können. Zur inhaltlichen Strukturierung werden zuerst politisch-gesellschaftliche Grundlagen geklärt, bevor der Faktor Sprachpolitik behandelt wird, da es in Sprachkonflikten nie ausschließlich um *die Sprache* geht, sondern sich hier in der Regel politische und gesellschaftliche Entwicklungen abzeichnen (Schieder, 1985, S. 130; Cooper, 1989, S. 34–35).

Kapitel 2 der Arbeit handelt von Aspekten der Menschenrechte. Historische Grundlagen werden geklärt, um im Anschluss daran relevante Kritik an den Menschenrechten zu diskutieren. Die Widersprüchlichkeit des für die emanzipatorischen Werte der Aufklärung stehenden Terminus wird herausgearbeitet, da, wie in der Einleitung bereits angedeutet, die grundsätzliche Gegensätzlichkeit von

Nationalismus und Menschenrechte hinterfragt wird. Bei der folgenden Analyse von Nationalismus in Kapitel 3 stellt sich heraus, dass im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen des Phänomens zwei verschiedene Typen von Nation theoretisiert werden. Es handelt sich um das Konzept einer emanzipatorischen<sup>9</sup> *politischen Nation*, die im Rahmen der nationalstaatlichen Organisation eine freie und gleiche Gesellschaft umsetzen soll, sowie das Konzept einer völkischen *Kulturnation*, die sich durch *kulturell-ethnische Identität* auszeichnet. In diesen gegensätzlichen Auffassungen von Nation spiegelt sich der Kontrast aus der Titelfrage wider: die Kategorien einer emanzipatorischen und einer völkischen Gemeinschaft, also die im politischen Spektrum gegensätzlichen Pole. Da die kulturell-ethnische Dimension von Nation im Kontext von Nationalismus ein nicht zu Unrecht kritisiertes Element ist, wird diese in Kapitel 3.3.1 untersucht. *Kultur, Ethnizität* und *Geschichte und Mythos* werden als für den Kontext dieser Arbeit relevante Merkmale von Nation gesondert betrachtet. Ziel ist die Herausarbeitung möglicher Faktoren, die auf die Kategorisierung einer Gemeinschaft als emanzipatorisch oder völkisch hinweisen, um so den Diskurs über Nationalismus und die Durchsetzung von Menschenrechten beleuchten zu können. In Kapitel 3.3.2 wird das Verhältnis von Nation und ethnischen Minderheiten untersucht, da, wie sich herausstellen wird, ethnische Minderheiten im Kontext dieser Arbeit im Zusammenhang mit Nation und Nationalismus entstehen. Auf diese Weise soll festgestellt werden, warum trotz gleicher Ausgangslage manchen ethnischen Gemeinschaften bei der Forderung nach mehr Souveränität Nationalismus vorgeworfen wird, während andere ihre Forderungen unter dem Schirm der Menschenrechte durchsetzen können. Diese Dichotomie aus Nationalismus und Menschenrechte wird separat in Kapitel 4 diskutiert.

Kapitel 5 befasst sich mit Sprache sowie Sprachpolitik. Um sprachpolitische Forderungen in ethnischen Konflikten evaluieren oder im politischen Spektrum einordnen zu können, wird in Kapitel 5.1 zunächst einmal die Rolle von Sprache im Kontext von Nation näher betrachtet. Auch hier erweist sich der Foucaultsche Ansatz als fruchtbar, sodass so die gesellschaftliche Wahrnehmung und Relevanz von Sprache beleuchtet und strukturelle Merkmale sichtbar werden. Vor allem die

---

<sup>9</sup> *Emanzipatorisch* meint die Idee der politischen, aber auch gesellschaftlichen Selbstbefreiung von hegemonialen gesellschaftlichen sowie politischen Strukturen, die erstmals im Zeitalter der Aufklärung populär wurde.

symbolische Funktion von Sprache steht hier im Zentrum. In Kapitel 5.2 wird dann die Bedeutung von Sprachpolitik im Kontext ethnischer Konflikte untersucht. Sprachpolitik meint ordnungspolitische Strukturen und Institutionen, die Auseinandersetzung mit Gestaltung und damit verbundenen Problemen sowie die konkrete Umsetzung öffentlicher Sprachplanung (Sandrini, 2018, S. 37–38). Metasprachliche Auseinandersetzung, wie die zu besprechende Fragestellung, können so als Teil von Sprachpolitik betrachtet werden (Bochmann, 2011, S. 7). Im Kontext von Minderheitensprache und Sprachkonflikten werden Positionen der Translationspolitik einbezogen, die ebenfalls einen Bestandteil von Sprachpolitik darstellt. So soll ein Einblick in sprach- und translationswissenschaftliche Grundlagen ermöglicht werden, um die Erkenntnisse daraus für sprachpolitische Analysen ethnischer Konflikte nutzbar zu machen.

## 2 Menschenrechte

(Sprach-)politische Forderungen ethnischer Minderheiten werden in der Regel von den betroffenen Nationalstaaten entweder unter dem Aspekt von Menschenrechtsforderungen verhandelt und gelten damit als emanzipatorisch, oder werden unter dem Vorwurf von Nationalismus als völkisch und regressiv abgewiesen. Die Termini und die damit einhergehende politische Verortung in diesem Diskurs haben maßgeblichen Einfluss auf Lebensrealitäten; die absolute inhaltliche Gegensätzlichkeit der Termini wurde in der Einleitung jedoch bereits angezweifelt. Hintergrund für die Dichotomie ist vermutlich vor allem deren Funktion im jeweiligen Diskurs. Grundlage für diese Annahme sind Positionen der Kritischen Diskursanalyse, denen zufolge *Wahrheit* immer eine Interpretation der Wirklichkeit ist (Jäger & Jäger, 2007, S. 7–8).

Um den Terminus des Menschenrechts und dessen Begriff von Grund auf zu verstehen, werden zunächst historische Grundlagen untersucht. Hierzu werden einige relevante historische Prozesse aufgeführt und zum Teil kritisch reflektiert. Im Anschluss wird ausführlicher auf verschiedene kritische wissenschaftliche Perspektiven eingegangen, um mögliche Verbindungen zum Konzept des Nationalismus herauszuarbeiten. Ziel ist ein besseres Verständnis der Termini, um deren Rolle im Diskurs der eingangs formulierten Fragestellung zu identifizieren.

## 2.1 Historische Entwicklung der Menschenrechte

Die Menschenrechte stehen historisch für Freiheit und Gleichheit und die Würde eines jeden Menschen. Ihre Ideengeschichte reicht bis in die Antike zurück. Für die Entwicklung und Umsetzung der Menschenrechte war die Philosophie der Aufklärung maßgeblich: Vernunft und freies Denken sollten die Menschen von der Herrschaft der Kirche und des Adels befreien. John Locke und Jean-Jacques Rousseau waren bedeutende Denker der Aufklärung, denn ihren Ideen lag die Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit der Menschen zugrunde. Durch das Konzept der *Volkssouveränität* sollte das Volk immer über das Recht verfügen, sich von Herrschaft zu befreien. Damit sind die Ideen der Aufklärung wichtiger Bestandteil der ersten Menschenrechtserklärungen (Herrmann, 2009 o. S.).

Heute wird der Schutz der Menschenrechte auf internationaler Ebene durch Abkommen der Vereinten Nationen vertreten. Den Staaten steht der Beitritt zu den Pakten frei. Seit dem Zweiten Weltkrieg erarbeitet die UN konkrete Abkommen, um unter anderem Rechte zum Schutz vor der Diskriminierung von Frauen und Kindern oder Migrant\*innen zu sichern. Zum Schutz ethnischer Minderheiten existieren mittlerweile ebenfalls separate Verträge. Da es sich um verschiedene Konventionen handelt, die verschiedene Rechte festlegen, ist im folgenden Kapitel von Menschenrechten sowie Rechten ethnischer Minderheiten die Rede.<sup>10</sup>

Obwohl die Idee der Menschenrechte weit in die Vergangenheit zurückreicht, sind sie ein modernes Konzept. Erstmals im 17. und 18. Jahrhundert wurden die Auswirkungen von Verhandlungen der Rechte von Beherrschten zum Schutze vor Herrschenden für nationalstaatliche und über-nationalstaatliche Ordnungen diskutiert (Pollmann & Lohmann, 2012, S. XII). Die UN kodifizierte im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg 1948 die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (engl. UDHR). In dem in Artikel 1 formulierten, unverbindlichen Recht kann die Philosophie der Aufklärung festgestellt werden: „All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed with reason and conscience and should

---

<sup>10</sup> Auf konkrete Analysen rechtsphilosophischer Fragen oder auf eine vollständige Auflistung der Kontrollinstitutionen von Menschenrechten und Rechten ethnischer Minderheiten wurde verzichtet. Genauer zum Thema Menschenrechte und deren philosophische und rechtshistorische Entwicklung, Analysen der einzelnen Rechtsdimensionen, Institutionen und mehr ist zum Beispiel in *Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch* (Pollmann & Lohmann, 2012) zu finden.

act towards one another in a spirit of brotherhood“ („UDHR“, 1948).

Mit dem schon in der Einleitung erwähnten *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* und dem *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* von 1966 werden die Menschenrechte erstmals völkerrechtlich verbindlich. Die UDHR enthält durch das Gleichheitsprinzip einen generellen Schutz vor Diskriminierung, auf den jedes Individuum ein Recht hat. Im ersten Artikel des ICCPR wird jedoch ein anderes Rechtssubjekt festgelegt: „All peoples have the right of self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development“ („ICCPR“, 1966).

Das Recht auf politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Souveränität wird allen Völkern zuteil – nicht individuellen Angehörigen einer Minderheit. Angehörige einer Minderheit können ihre Rechte dann nur kollektiv, als Volk, gültig machen. In Artikel 27 desselben Pakts werden zusätzlich erstmals internationale Mindeststandards zum Minderheitenschutz eingeführt:

In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language. („ICCPR“, 1966)

Rechte ethnischer Minderheiten werden damit ausdrücklicher Bestandteil der Menschenrechte. Ein Recht auf politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Souveränität für die genannten Minderheiten ist aber nicht enthalten. Anfang der 1990er Jahre trat ein separater Pakt für die Rechte von Minderheiten in Kraft, die *Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities*. Sie verpflichtete die Staaten dazu, Rechte ethnischer Minderheiten zu wahren und zu fördern und dies in den jeweiligen Staatsrechtsinstrumenten umzusetzen („UN Declaration on Minorities“, 1992). Dieses Recht gilt individuell. In Artikel 2.3 heißt es aber:

Persons belonging to minorities have the right to participate effectively in decisions on the national and, where appropriate, regional level concerning the minority to which they belong or the regions in which they live, in a manner not incompatible with national legislation. („UN Declaration on Minorities“, 1992, S. 2.3)

Die Rechte der Angehörigen der im Titel genannten Minderheiten dürfen also nationaler Gesetzgebung nicht widersprechen. Sind die Rechte der Nationalstaaten vor den Rechten ethnischer Minderheiten vorrangig?

Speziell für die Rechte autochthoner Minderheiten wurde 1984 die *Working Group on Indigenous Populations* eingesetzt, die 2007 die eingangs erwähnte UNDRIP verabschiedete. Im Gegensatz zum Pakt von 1992 wird in dieser Erklärung das Recht autochthoner Minderheiten auf Selbstbestimmung festgelegt: Das Bestimmungsrecht über ihnen historisch zugehörige Territorien und darin vorkommende natürliche Ressourcen wird anerkannt. Aufgrund dieser einschneidenden Veränderungen wurde die Erklärung von Kanada und Russland abgelehnt. Die USA, Neuseeland und Australien forderten eine Abmilderung der Formulierungen (vgl. Sutter, 2016 o. S.). Die Nationalstaaten behielten sich ihre Territorialansprüche also vor.

In Europa sind die *Europäische Konvention für den Schutz von Minderheiten* von 1991 sowie die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* von 1992 aktuell relevante Regulierungen der EU zum Minderheitenschutz. Beide Regulierungen basieren, wie ein Teil der oben genannten Regulierungen der UN, auf Kollektivrechten für Minderheiten. Ein Recht auf Souveränität gemäß der Menschenrechte steht ihnen darin nicht zu (vgl. Boden, 1993, S. 29–32).

Die Menschenrechte sowie die Rechte ethnischer Minderheiten sind zweifellos wichtige Errungenschaften der heutigen Gesellschaft. In ihrer Umsetzung sind sie allerdings nicht widerspruchsfrei. Die Menschenrechte formulieren Gleichheit und Freiheit für jedes Individuum. Die genannten Dokumente, die zum Schutz von ethnischen Minderheiten entwickelt wurden, schränken sie zu Gunsten nationaler Rechtslegungen ein. Die tatsächliche Durchsetzung der Rechte von ethnischen Minderheiten hängt demnach hauptsächlich von den jeweiligen Nationalstaaten ab. Historisch lassen sie sich auf die Freiheit und Gleichheit von Individuen gemäß der Menschenrechte zurückführen, einige der genannten Menschenrechtsverträge legen jedoch ausschließlich Kollektivrechte fest. Im Folgekapitel wird an diese bereits in der Konzeption identifizierten Kritikpunkte angeknüpft.

## 2.2 Kritik am Konzept der Menschenrechte

Die Menschenrechte stehen im Zeichen der Aufklärung für einen freiheitlichen Gesellschaftsentwurf, ihre konkreten Ausformungen sind jedoch nicht widerspruchsfrei. Zur Kritik an dieser Rechtskonzeption wurde bereits in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen gearbeitet.

Der Soziologe Samuel Salzborn arbeitet vor allem zu Grundlagen und Auswirkungen von Kollektivrechten für ethnische Gemeinschaften. Ihm zufolge lägen Kollektivrechten nicht Werte wie Freiheit und Gleichheit der Individuen zugrunde, sondern die Idee einer *Abstammungsgemeinschaft*. Die Folge wäre die Erteilung von „politischen Sonderrechten für völkisch definierte Gruppen“ (Salzborn, 2005, S. 15). Hierbei werde auf Werte wie Abstammung und einen Begriff von Kultur zurückgegriffen, die Salzborn in der völkischen Bewegung Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland, in den rassistisch-völkischen Strömungen in der Weimarer Republik und schließlich im Nationalsozialismus wiederfindet:

Unter dem Deckmantel der Minderheitenpolitik wird die Durchsetzung eines im Kern völkischen und antiegalitären Gesellschaftsentwurfes forciert, der sowohl historisch wie theoretisch einen Gegenentwurf zur Französischen Revolution, zur bürgerlich-republikanischen Interpretation von Staatsbürgerschaft (im Wortsinn des französischen *citoyen*) und zum Gleichheitspostulat darstellt. (Salzborn, 2005, S. 16 Hervorhebung S. S.)

Der volkstumpolitische Ansatz und die Erteilung von Kollektivrechten stehe der aufklärerischen Idee der Menschenrechte, also der Garantie von Freiheit und Gleichheit für jedes Individuum, entgegen (Salzborn, 2005, S. 15–16).

Salzborn kritisiert, dass die Definition des Rechtssubjekts von Kollektivrechten regressiv sei und die Prinzipien der Menschenrechte nicht widerspiegele. *Völkisch* erklärt er als Terminus explizit in Verbindung mit einem Begriff von Kultur, der in nationalistischen Bewegungen durch die Idee einer Abstammungsgemeinschaft geprägt wurde. Laut der Kulturanthropologin Ina-Maria Greverus habe eine Rechtskonzeption, die sich auf solche Gesellschaftsprinzipien beziehe, die Folge, dass diese immer wieder hergestellt werden, da nur auf diese Art und Weise definierte Gemeinschaften das Recht auf Souveränität haben. Dies präge die gesamte Gesellschaft und ihre Denkweisen. Die Folgen seien unter anderem negative Voraussetzungen für die Integration von Migrant\*innen durch Politik und Recht, aber auch wegen fehlender Bereitschaft durch die Gesellschaft (Greverus, 1987, S. 256). Die Vergabe von



Kollektivrechten legitimiert laut Greverus also das Prinzip einer gemäß Salzborn völkisch definierten Gemeinschaft in der Gesellschaft. Der Menschenrechtler Max Sutter schließt sich dieser Kritik an und beschreibt aus philosophischer Perspektive drastische Konsequenzen: Entscheide kulturelle oder ethnische Identität über die Gültigkeit von Grundrechten, bedeute dies, dass rechtlich darüber geurteilt werden müsse, was Bestandteil der betreffenden Kultur oder Ethnie sei, und ob und welche Bedeutung diese Identität für die Individuen des Kollektivs habe. Der Staat könne also beeinflussen, was Teil der jeweiligen Kultur oder Ethnie ist – und habe damit starken Einfluss auf einen Bereich, der eigentlich ausschließlich der individuellen Ausgestaltung unterliege. Laut Sutter ist dies eine objektivierende Handlung, die aktuellen wissenschaftlichen Grundhaltungen nicht entspreche (Sutter, 2001, S. 6).

Für die Geschichts- und Politikwissenschaftlerin Martina Boden impliziert der Begriff von Volk als Grundlage von Kollektivrechten vor allem eine reale Bedingung. Das Rechtssubjekt muss „im juristischen Sinne darüber hinaus in der Lage sein [...], das Selbstbestimmungsrecht auszuüben“ (Boden, 1993, S. 16). Für Boden gelten hierfür zwei Voraussetzungen: Das Rechtssubjekt müsse eine als solche international akzeptierte souveräne Gemeinschaft sein, die zudem rechtspolitisch organisiert ist (Boden, 1993, S. 15–16). Dies trifft in jedem Falle für heutige Nationalstaaten zu – nicht aber für alle ethnischen Minderheiten. Boden führt die Koppelung der Menschenrechte an bestimmte Verwaltungsformen von Gemeinschaften also ebenfalls auf die völkischen Kriterien einer souveränen Gemeinschaft, aber auch auf historische Entwicklungen zurück, denen zufolge souveräne Gemeinschaften in einer gewissen Verwaltungsstruktur organisiert sind. Nur durch diese seien die Menschenrechte durchsetzbar.

Boden (1993), Sutter (2001) und Greverus (1987) führen Realia auf ideologische Konzepte zurück und machen damit Konsequenzen existierender Auffassungen souveräner Gemeinschaften deutlich. Die bisher genannten Autor\*innen arbeiteten vor allem im Zusammenhang mit Gemeinschaften, die von anderen Gemeinschaften (noch) nicht als souveräne Gemeinschaften anerkannt sind und damit zum Beispiel nicht die notwendigen Verwaltungsstrukturen aufweisen, selbstbestimmtes Rechtssubjekt zu sein. Im Zentrum der Kritik steht für sie das Kollektivsubjekt von Menschen- und Minderheitenrechten.

Doch auch die allgemeinen Menschenrechte, die individuell gelten, unterliegen grundsätzlicher Kritik. Hannah Arendt bezieht sich beispielsweise ausschließlich auf

die Menschenrechte und kritisiert die Art und Weise ihrer Durchsetzung. In *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft (1962)* schreibt sie, dass die Menschenrechte trotz ihrer Gültigkeit für alle Individuen nur in Verbindung mit dem Anspruch auf eine Staatsbürgerschaft wirksam seien.<sup>11</sup> Die Erfahrung der Staatenlosigkeit der Geflüchteten des 20. Jahrhunderts habe die Bedeutungslosigkeit der Menschenrechte gezeigt. Hier seien die Menschen ihrem Schicksal überlassen worden (Arendt, 1962, S. 620). Menschenrecht und Staatsbürgerrecht stünden gar im Gegensatz zueinander: „Wenn es überhaupt so etwas wie ein eingeborenes Menschenrecht gibt, dann kann es nur ein Recht sein, das sich grundsätzlich von allen Staatsbürgerrechten unterscheidet“ (Arendt, 1962, S. 607). Obwohl die Menschenrechte das gleiche Recht für alle formulieren, seien sie laut Arendt in der modernen Gesellschaft ausschließlich für Angehörige von Nationalstaaten erfahrbar. Arendts Kritik stellt eine bekannte kritische Position in Bezug auf die Menschenrechte dar. Klassische Positionen anderer Kritiker können im interdisziplinären Handbuch über die Menschenrechte von Pollmann und Lohmann (2012, S. 60–83) eingesehen werden. In der Einführung ihres Handbuches sind die Herausgeber folgender Ansicht: „So selbstverständlich das politische Grundanliegen der Menschenrechte heute auch erscheinen mag, nahezu alles an ihnen kann mit Skepsis betrachtet und wissenschaftlich hinterfragt werden“ (Pollmann & Lohmann, 2012, S. X).

Nichtsdestotrotz seien sie von wachsender Bedeutung für den internationalen Schutz vor Ungleichheit und Diskriminierung (Pollmann & Lohmann, 2012, S. XI). Im Zusammenhang mit Minderheitenrechten wird im Buch die Meinung vertreten, dass Individualrechte nicht im Gegensatz zu Kollektivrechten stünden, sondern mit ihnen verbunden werden müssten, um die Selbstbestimmung von Gemeinschaften zu ermöglichen, in denen jedes Individuum freiheitlich leben kann (Pollmann & Lohmann, 2012, S. 288). Salzborn hingegen plädiert für eine kritische Auseinandersetzung mit Kollektivrechten für seiner Ansicht nach völkisch definierte Gruppen, um die Situation der Minderheitenrechte zu verbessern (vgl. Salzborn, 2005, S. 16).

Es lässt sich also festhalten, dass die Menschenrechte zwar historisch mit einer aufklärerischen Gesellschaftsphilosophie verbunden sind und nach dem Zweiten Weltkrieg von der UN bewusst als Individualrecht formuliert wurden, im

---

<sup>11</sup> Sie führt dies in Kapitel neun mit dem Titel *Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte* aus.

Zusammenhang mit Nationalstaaten können jedoch unterschiedliche Kritikpunkte an Ausformung und Umsetzung festgestellt werden: Zum einen wird kritisiert, dass den Kollektivrechten in Menschen- und Minderheitenregulierungen eine völkische Gesellschaftsauffassung zugrunde liege, zum anderen würden Menschen- und Minderheitenrechte nicht durchgesetzt, lägen sie nicht in nationalstaatlichem Interesse. An dieser Stelle soll kein ausführlicher Beitrag zum Menschenrechtsdiskurs folgen. Zum besseren Verständnis des Terminus soll für den Rahmen dieser Arbeit hervorgehoben werden, dass die Positionierung des Terminus Menschenrechte im politischen Spektrum am entgegengesetzten Pol des Terminus Nationalismus bestritten werden kann. Trotzdem erfüllt *Menschenrechte* im Diskurs um die Rechte ethnischer Minderheiten diese Funktion. Zur Aufklärung dieser Gegensätzlichkeit wird im folgenden Kapitel auf *Nationalismus* eingegangen, um letztendlich zu verstehen, wie diese Gegensätzlichkeit im Diskurs um scheinbar gleiche politische Situationen erhalten werden kann.

### 3 Nationalismus

Durch seinen häufigen Gebrauch in allgemeinsprachlichen Diskursen haftet dem Terminus *Nationalismus* eine vermeintlich unmissverständliche Bedeutung an. Obwohl er selbsterklärend wirkt, bezieht er sich jedoch laut Historiker Heinrich-August Winkler nicht nur auf eine politische Dimension:

Der Begriff ‚Nationalismus‘ ist einer der inhaltlich vieldeutigsten, die es im politischen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch gibt. Mit diesem Begriff kann das Programm einer Befreiungsbewegung ebenso gemeint sein wie die Bekämpfung und Unterdrückung fremder Völker; Nationalismus kann verbunden sein mit Imperialismus wie Anti-Imperialismus; er kann als *rechte* sowohl wie als *linke* Ideologie auftreten. (Winkler, 1985, S. 5)

Dass Winkler Nationalismus mit der Vorstellung einer emanzipatorischen Gesellschaftsordnung in Verbindung bringt, erscheint besonders aus deutsch-historischer Perspektive eher widersprüchlich. Nicht nur aus dieser geschichtlichen Erfahrung heraus wird mit dem Terminus in der Regel eher völkische Ideologie in Verbindung gebracht.

Aus dem Zitat geht eine bereits bekannte Dichotomie hervor: ein Phänomen, zwei gegensätzliche politische Facetten. Zum Verständnis von Winklers Aussage werden

zunächst die historischen Grundlagen von Nationalismus beleuchtet. Im Anschluss sollen Positionen der modernen Nationalismusforschung Betrachtungsgegenstand sein, die sich unter anderem mit dieser Dichotomie beschäftigt. Da sich bei der Untersuchung von Nationalismus herausstellen wird, dass die Vorstellung von *Nation*, also der nationalen Gemeinschaft, im Zentrum dieser Dichotomie um Nationalismus steht, wird sie im folgenden Kapitel näher betrachtet. In diesem Zusammenhang ist das Phänomen der nationalen Abgrenzung zentral. Ausgewählte nationale Identifikationsmerkmale und die Rolle ethnischer Minderheiten werden unter anderem hinsichtlich des Phänomens der sozialen Grenzziehung untersucht, um dann im Anschluss Rückschlüsse auf die Dichotomie von Nationalismus und Menschenrechte schließen zu können.

### 3.1 Historische Bedeutung von Nationalismus

In der Regel meint der Terminus Nationalismus dem Politikwissenschaftler und Romanisten Patrick Eser zufolge grundsätzlich eine politische Bewegung, die auf die Souveränität einer bestimmten Gemeinschaft abzielt (Eser, 2013, S. 40). In diesem Zusammenhang ist die Französische Revolution ein historisches Schlüsselmoment. Erste denkerische Einflüsse des Phänomens wurden bereits in der Renaissance vermerkt, der moderne Nationalismus entwickelte sich aber erstmals im Frankreich Ende des 18. Jahrhunderts. Die Gesellschaft war zu dieser Zeit durch die Ständeordnung hierarchisiert und die Herrschaft des Adels wurde durch den Klerus bestätigt. Im Zuge der Aufklärung und damit einhergehenden Säkularisierung der Bevölkerung<sup>12</sup> setzte sich die Idee der *volonté générale*<sup>13</sup> nach Rousseau durch, derzufolge der Wille des Volkes anstelle der Adelsdynastien über die Staatsführung innerhalb des Staatsterritoriums, also über den *Nationalstaat*, entscheiden sollte. Diese neue Gesellschaftsordnung wurde durch das Prinzip der *Volkssouveränität* geprägt. Die Idee des Volkes als politischer Entscheidungsträger mobilisierte die Bevölkerung zur Revolution gegen die Adels Herrschaft (Soboul, 2000, S. 7–12; Schieder, 1985, S. 120–124).

Mit der Französischen Revolution wurde Nationalismus zur politischen Bewe-

---

<sup>12</sup> Die Säkularisierung der Gesellschaft durch den historischen Moment der Aufklärung ist für einige Autor\*innen zentral für den Erfolg von Nationalismus und der Französischen Revolution, da die Kirche die vorherrschende Gesellschaftsordnung legitimiert habe (z. B. vgl. Wehler, 2001, S. 20; Winkler, 1985, S. 5).

<sup>13</sup> Genaueres zur Konzeption der *volonté générale* bei Wildt (2017, S. 23–24).

gung, die durch die Willensgemeinschaft des Volkes nach Rousseau und die Emanzipation der Gemeinschaft von Herrschaft geprägt ist. Damit liegen den Menschenrechten und Nationalismus historisch die gleichen philosophischen Prinzipien zugrunde. Nationalismus stellte mit der Französischen Revolution eine Freiheitsbewegung dar, also die von Winkler erwähnte emanzipatorische Bewegung. Dass Nationalismus auch eine völkische Ideologie zugrunde liegen kann, stellt sich bei der Betrachtung des Terminus Nation dar: Seit der Moderne bezeichnet er dem Soziologen Friedrich Heckmann (1992, S. 48–49) zufolge eine bestimmte Gemeinschaft, die innerhalb einer politischen Territorialeinheit, dem Staat, politische Entscheidungen trifft. Die heutige politische Bedeutung erlangte der Terminus Nation erst im 19. Jahrhundert, zuvor beschrieb er lediglich den Geburts- oder Herkunftsort. Allgemeinsprachlich werde Nation aber auch häufig als Synonym für *Volk* verwendet (Heckmann, 1992, S. 51). Der Terminus *Volk* bezieht sich laut Heckmann, wie in der Einleitung schon einmal am Rande erwähnt, auf eine Gemeinschaft mit gemeinsamer Geschichte, Abstammung, Sprache oder Kultur und ist durch den Nationalsozialismus stark ideologisch aufgeladen. Auf diese Inhalte bezögen sich beide Termini, Nation sowie *Volk*. Im Zusammenhang mit Nation wird eine von Herrschaft befreite, souveräne Gesellschaft von einer Gesellschaft unterschieden, die sich durch völkische Kriterien definiert. Es existieren im Zusammenhang mit den Termini Nation sowie Nationalismus also Theorien, die jeweils ein emanzipatorisches sowie ein völkisches Konzept unterscheiden.

Bei der Unterscheidung einer *völkischen* und *emanzipatorischen Nation* handelt es sich um einen breiten wissenschaftlichen Diskurs. Mit der Theorie des Historikers Theodor Schieder (1985, S. 120–124) kann eine historische Unterscheidung veranschaulicht werden: Er führt die beiden Konzepte von Nation auf verschiedene vergangene Nationalbewegungen zurück. Als Resultat eines emanzipatorischen sowie politischen Nationalismus bezeichnete auch er die Französische Revolution. Die Idee einer nationalen Kulturgemeinschaft wurde Schieder zufolge vor allem vom Deutschen Johann Gottfried Herder geprägt. Für Herder war die Verbundenheit der nationalen Gemeinschaft durch eine gemeinsame Kultur, Sprache, Geschichte und ein gemeinsames Nationalgefühl stärker als die Verbundenheit durch politischen Willen, da er laut Schieder der Ansicht war, dass die gemeinsame Kultur die Besonderheit der nationalen Gemeinschaft ausmache. Die Entwicklung einer solchen besonderen Nationalkultur solle vor allem die Funktion erfüllen, Differenzen in der

Bevölkerung zu überwinden, um innerhalb des Nationalterritoriums eine Gemeinschaft zu bilden und diese nach außen abzugrenzen. Der Stellenwert der Nationalkultur, -sprache oder -geschichte sei vor allem dann von Bedeutung gewesen, wenn sich die nationale Gemeinschaft nicht durch ihren gemeinsamen politischen Willen definierte. Zu diesem Zwecke sei eine Abstammungsgemeinschaft herausgebildet worden, die so für die Einigkeit der Menschen stehen sollte.<sup>14</sup> Für den französischen Nationalstaat haben diese Konzepte laut Schieder nur eine kleine Rolle gespielt, da hier der gemeinsame politische Wille der Bevölkerung für die Bildung einer Nation zentral gewesen sei. So sei dieser in der Lage gewesen, eine rein politische Nation herauszubilden.

Kultur im Sinne einer National- und Hochkultur schließt dem Soziologen Max Weber zufolge Konzepte wie Geschichte und Mythos, Sprache, Religion und Abstammung ein (Weber, 2010, S. 678). Aus kulturanthropologischer Perspektive wird bestätigt, dass das Entwickeln einer gemeinsamen Kultur innerhalb einer Gemeinschaft durchaus das Selbst- und Wertbewusstsein stärken kann. Die kulturelle Identifikation einer Gemeinschaft sei Greverus (1987, S. 53) zufolge vor allem im Zusammenhang mit der Bildung einer nationalen Gemeinschaft jedoch mit Superioritätsempfinden verbunden. Ein nicht existentes Nationalbewusstsein soll mithilfe von Kultur im Sinne einer Hochkultur, also einer, im Vergleich zu anderen, als besonders erachteten Kultur, generiert werden.

Dieses Verständnis von Kultur ist aufgrund seiner gesellschaftlichen Wirkungsmacht nicht selten Gegenstand kritischer Analysen. Greverus bezieht sich auf die Philosophen und Soziologen Herbert Marcuse und Theodor W. Adorno, die diesen „affirmativen Kulturbegriff“ kritisierten, der die Gesellschaft unter anderem zur Formung einer gewissen sozialen Ordnung motivieren sollte (Greverus, 1987, S. 53–55). Laut Hannah Arendt (1962) waren es genau dieser Kult und Überlegenheitsmythos um deutsche Charakteristika und Werke, die die Grundlage der Rassenideologie des Nationalsozialismus bildeten. Auch ihrer Ansicht zufolge habe sich die deutsche Nationalkultur als Abstammungsgemeinschaft herausgebildet, da kein klar abgegrenztes Territorium zur deutschen Nationalstaatsgründung existierte. Das Resultat sei ein völkischer Nationalismus gewesen, der die Grundlage für eine theoretische Rassenideologie bilden konnte. In der nationalsozialistischen Ideologie

---

<sup>14</sup> Im Falle Deutschlands oder Italiens sei dies Schieder zufolge notwendig gewesen, da der neue Nationalstaat aus separaten Teilen entstehen sollte.

sei diese Rassenideologie mit der Nationalkultur verbunden worden. Obwohl Rassismus und Nationalismus zwei grundlegend unterschiedliche Theorien darstellten, seien sie auf diese Weise historisch miteinander verbunden (Arendt, 1962, S. 154–262).

Das Verständnis der deutschen Kulturnation ist laut Arendt also die Basis rassistischer Ideologien in Deutschland. Mit diesem von Arendt beschriebenen historischen Zusammenhang des Konzepts der Kulturnation – sowie des Nationalismus – mit völkischer Ideologie kann die damit einhergehende Kritik an den Prinzipien Kulturnation und Nationalismus nachvollzogen werden.

Eine völkische Kulturnation soll sich also durch die Kriterien auszeichnen, die historisch mit Kultur und Vergangenheit der nationalen Gemeinschaft in Verbindung gebracht werden. Die französische Konzeption der politischen Nation gilt, wie bereits zu Beginn des Kapitels erläutert, als rein politische Gemeinschaft. Eine bekannte Referenz für die französische politische Nation ist die Rede *Was ist eine Nation?* des französischen Philosophen Ernest Renan. In seiner berühmten Rede beschreibt Renan die Nation folgendermaßen:

Eine Nation ist [...] eine große Solidargemeinschaft, getragen vom Gefühl der Opfer, die man gebracht hat, und der Opfer, die man noch bringen will. Sie setzt eine Vergangenheit voraus und läßt sie in der Gegenwart in eine handfeste Tatsache münden: in die Übereinkunft, den deutlich geäußerten Wunsch, das gemeinsame Leben fortzusetzen. Das Dasein einer Nation ist [...] ein Plebiszit Tag für Tag, wie das Dasein des einzelnen eine dauernde Behauptung des Lebens ist. (Renan, 1996, S. 35)

Die Nation ist laut Renans Zitat ein tägliches Bekenntnis des Volkes zu einer Gemeinschaft, die sich durch diesen gemeinsamen politischen Willen bildet. Er spricht aber auch von gemeinsamer Vergangenheit – ein Merkmal der Kulturnation. In seiner Rede spricht Renan weiter vom ehrenvollen Frankreich, das die sprachliche Einheit der Nation nie erzwang (Renan, 1996, S. 27). Einige Sprachwissenschaftlicher\*innen sind jedoch der Ansicht, dass der Französischen Revolution, der reinen Willensnation, mithilfe einer Resolution zur Verbannung der Dialekte und Vereinheitlichung der Sprache zur kulturellen Einheit nachgeholfen wurde (vgl. Haugen, 1966, S. 928; Coulmas, 1985, S. 30–31). Die Elsässer\*innen und Lothringer\*innen zum Beispiel seien, auch laut Winkler, über sprachliche Assimilation in die Nation integriert und die Konstruktion der Nation damit von staatlich verordneten Kulturmerkmalen unterstützt worden (Winkler, 1985, S. 8). Entsprechend spricht

Renan an anderer Stelle vom „historische[n] Irrtum“ (Renan, 1996, S. 14), und meint die Fälschung der eigenen Geschichte, die bei der Bildung der Nation erforderlich sei.

Zwar distanziert sich Renan von der Bedeutung der Nationalsprache für die Französische Nation, schreibt der Vergangenheit aber durchaus eine wichtige Rolle zu. Eine Sprachnation sollte die französische Nation offenbar nicht darstellen. Den erwähnten sprachwissenschaftlichen Quellen zufolge jedoch war sprachliche Einheit mithilfe einer nationalen Reform der soziolinguistischen Ordnung des Landes wichtiger Bestandteil bei der Entwicklung des französischen Nationalstaates. Der französische, rein politische Nationalstaat weist dieser historischen Betrachtung zufolge Merkmale der Kulturnation auf.

Der Historiker Robert Berdahl betont, dass sich auch die deutsche Nation nicht nur auf Kultur und Geschichte begründet habe, sondern durchaus ebenfalls, vor allem zwischen 1800 und 1848, politische Ziele verfolgte (Berdahl, 1985, S. 140–141). Wie anderswo sei auch in Deutschland der Nationalismus nicht nur durch Sprache, Kultur oder ethnische Zugehörigkeit geprägt gewesen, sondern auch durch den Druck von politischen Interessen (Berdahl, 1985, S. 143). Auch Schieder merkte an, dass die klare Trennung der Konzepte ausschließlich theoretisch möglich sei und hauptsächlich zur Übersicht über die historischen Entwicklungen diene (Schieder, 1985, S. 124).

Es können also verschiedene Positionen festgestellt werden, die die historische Abgrenzung der beiden Prinzipien der Kulturnation und der politischen Nation anzweifeln. Die Theoretisierung einer politischen Nation und einer Kulturnation hat Winkler zufolge jedoch wissenschaftliche Tradition. Friedrich Meinecke, deutscher Historiker, traf die älteste Unterscheidung zwischen Kulturnation und politischer Nation (Winkler, 1985, S. 7). Hans Kohn, amerikanischer Philosoph und Historiker, befasste sich ebenfalls mit der Unterscheidung. Er bezog die Differenzierung Meineckes auf historische Zusammenhänge und definierte, ähnlich dem oben erwähnten Schieder, einen subjektiv-politischen, westlichen Nationalismus, zu dem sich das Individuum im Sinne der Willensnation bekennen kann, und einen objektiv-kulturellen, östlichen Nationalismus, der sich auf eine Sprach- und Kulturgemeinschaft beziehe (Winkler, 1985, S. 7). Winkler selbst unterstützt die historische Trennung einer objektiven und subjektiven Nation nicht. Zwar gibt er Kohn darin Recht, dass sich die Entwicklung des französischen vom deutschen Nationalstaat



unterschieden, da sich der deutsche nicht auf einen historisch gewachsenen Nationalstaat berufen habe, sondern auf Sprache. Grundsätzlich könnten Nationen aber nicht streng in *subjektiv* und *objektiv* unterteilt werden (Winkler, 1985, S. 8–9).

Die Theoretisierung zweier Typen von Nation ist in der Wissenschaft trotz Gegenpositionen beliebt. Die konzeptuellen und historischen Überschneidungen zweier gegensätzlicher politischer Vorstellungen, die vorher im Zusammenhang mit Nationalismus und Menschenrechte festgestellt wurden, zeigen sich auch bei der Dichotomie *Kulturnation* und *politische Nation*. Vor allem weil diese duale Auffassung von Nation Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Auseinandersetzungen ist, soll nun näher auf sie eingegangen werden. Da bereits Gemeinsamkeiten bei den Dichotomien Nationalismus/Menschenrechte und Kulturnation/politische Nation festgestellt wurden, kann die Erforschung dieses Diskurses bei der Frage nach der Gegensätzlichkeit von Nationalismus und Menschenrechte Aufschluss geben. Das folgende Kapitel behandelt die Perspektiven der modernen Nationalismusforschung. Hier sollen die Hintergründe der zwei verschiedenen Konzeptionen von Nation erforscht werden.

### **3.2 Die moderne Nationalismusforschung**

Die Nationalismusforscher\*innen Benedict Anderson, Ernest Gellner und Eric Hobsbawm legten in den 1980er Jahren das Fundament für die heutige Nationalismusforschung und gründeten diese auf den theoretischen Grundlagen des Konstruktivismus – ein bis dato völlig neuer Ansatz für das Thema. Zuvor wurde in geisteswissenschaftlichen Kontexten von Nation als natürliches Phänomen mit historischer Vergangenheit ausgegangen, von der Nationalismus in Form einer mehr oder weniger übersteigerten Auslebung eine Folgeerscheinung ist. Der neueren Nationalismusforschung zufolge ist die Nation ein modernes Konstrukt einer Gesellschaft, das aus Nationalismus, einer Ideologie, resultiert. Grundstein für die neue kritische Perspektive war *Wirtschaft und Gesellschaft* des Soziologen Max Weber, das 1921/1922 postum veröffentlicht wurde (Wehler, 2001, S. 7–10). Weber, dessen Auffassungen Grundlage auch strukturalistischer Theorien war, verstand Nationalismus als Ideologie, die vor allem politische Ordnung sichern sollte (Weber, 2010, S. 676). Diese Ordnung werde durch die nationale Gemeinschaft legitimiert, da diese politische Entscheidungen trägt. Die Ideologie des Nationalismus habe wiederum die Funktion, die Gesellschaft für diese Programmatik zu mobilisieren. Seine Theorie

der *gedachten Ordnung* eröffnete den Nationalismusforscher\*innen in den 1980er Jahren den konstruktivistischen Ansatz und somit die notwendige Distanz zur objektiven Betrachtung des Themas (Wehler, 2001, S. 10–13).

Benedict Anderson definiert die Nation als *imagined community* – „vorgestellt als begrenzt und souverän“ (Anderson, 2005, S. 15) und ist damit einer der bekanntesten Vertreter des konstruktivistischen Ansatzes der modernen Nationalismusforschung. Grundsätzlich steht er Nationalismus allerdings nicht kritisch gegenüber. Für ihn ist die Bildung einer Nation als Gemeinschaft, die sich durch politischen Willen auf einem bestimmten Territorium bildet und hierzu keine gemeinsame Geschichte und Abstammung benötigt, zweifelsfrei möglich (Kiani, 2011, S. 85, 88): „Gemeinschaften sollten nicht durch ihre Authentizität voneinander unterschieden werden, sondern durch die Art und Weise, in der sie vorgestellt werden“ (Anderson, 2005, S. 16). Anderson zufolge ist die politische Nation ein erfolgreiches Konzept, besonders wenn sie ohne Identifikationsfaktoren wie Kultur zur Bildung der nationalen Gemeinschaft auskommt (Kiani, 2011, S. 85).

Für Eric Hobsbawm können Konzepte wie Kultur sehr bedeutend für eine Nation sein. Kultur sei, wie gemeinsame Geschichte, Sprache, Abstammung oder Konzepte wie Mentalität, ein *Teilphänomen* von Nation. Diese Teilphänomene können, abhängig von der jeweiligen Nation, variieren und für eine Nation bedeutender sein, während sie für eine andere nicht relevant sind. Er hebt hervor, dass sie die Nation auszeichnen, aber nicht klar definiert sind:

[...] [D]ie Kriterien, die diesen Zweck erfüllen sollen – Sprache, ethnische Zugehörigkeit usw. – [sind] ihrerseits so verschwommen, wandelbar und mehrdeutig und als Anhaltspunkte zur Orientierung ebenso nutzlos wie Wolkenformationen zur Orientierung von Reisenden im Vergleich zu Wegzeichen (Hobsbawm, 1991, S. 16).

Durch ihre Uneindeutigkeit eigneten sie sich zur ideologischen Aufladung. So sind Hobsbawm zufolge auch unterschiedliche Typen von Nation möglich: „revolutionär-demokratisch die eine und nationalistisch die andere“ (Hobsbawm, 1991, S. 34). Obgleich jede Nation wohl nationalistisch sein muss, assoziiert er mit dem Terminus das, was im Zusammenhang mit völkischer Ideologie bereits erwähnt wurde. Er steht dem Phänomen Nationalismus eher kritisch gegenüber, da die Realität ihm zufolge zeige, dass die verschiedenen Merkmale einer Nation auch bei Gemeinschaften zu finden seien, die als keine gelten, oder bestehende Nationen bestimmte Merkmale nicht aufweisen (Hobsbawm, 1991, S. 15–16). Außerdem ist er, ganz konstruktivis-

tischer Manier, der Ansicht, dass Wissenschaftler\*innen nicht an die Mythen der Nation glauben dürften, wollten sie diese analysieren (Hobsbawm, 1991, S. 19).

Bei Ernest Gellner ist die Rede zwar von einer kulturellen und politischen Dimension von Nation, ihm zufolge müssen jedoch kulturelle Einheit der Nation und Staat für das Prinzip des Nationalismus übereinstimmen. Da die kulturelle Einheit die Legitimation der politischen Nation sei, werde sie zu diesem Zwecke konstruiert (Gellner, 1995, S. 8–11). Nationalismus habe sich historisch aus dem sich verändernden Verhältnis zwischen Kultur und Staat entwickelt, was bedinge, dass sich bei der Bildung eines Nationalstaates auf das Konzept der Kultur berufen werde (Ionescu, 2011, S. 53).

Gegen diese Perspektiven auf (National-)Kultur stehen die Theorien des Historikers und Soziologen Anthony D. Smith (vgl. Kahlweiß, 2011). Er kann zur modernen Nationalismusforschung gezählt werden, stimmt aber nur teilweise mit den anderen genannten Wissenschaftler\*innen überein. Ihm zufolge sind die nationalen Merkmale im Gegensatz zu den Ansichten der bereits genannten Autor\*innen nicht herbeikonstruiert. Mythen und Traditionen einer Gemeinschaft seien bei der Bildung einer Nation wichtige Bestandteile, da die Nation eine ethnische Gemeinschaft sei, die *nationale Identität* besitzt. Diesen Zusammenhang bezeichnet er als *Ethnosymbolismus*. Die Nation ist für ihn also kein rein modernes Phänomen, denn die gemeinsame Vergangenheit der ethnischen Gemeinschaft stelle den zentralen Grund für die Nation als erfolgreiches Konzept dar (Kahlweiß, 2011, S. 75, 79–80): je stärker die wertschätzende Bindung der Gemeinschaft an die gemeinsame Vergangenheit, desto beständiger auch die Nation (Smith, 2001, S. 13).

Dieser Einblick in die moderne Nationalismusforschung zeigt, dass es sich beim Zusammenhang von kulturell-ethnischer und politischer Nation um ein komplexes Phänomen handelt, über das keine Einigkeit herrscht. Dementsprechend kann auch in der modernen Nationalismusforschung keine genaue, umfassende Definition von Nationalismus und Nation geleistet werden. Unabhängig vom Konzept der Kultur als Konstrukt oder Teil historischer ethnischer Identität wurde im Rahmen der modernen Nationalismusforschung ihre Funktion herausgearbeitet, die im Zusammenhang mit der historischen Bedeutung schon einmal kurz erwähnt wurde: Sie dient zur Legitimation und Homogenisierung der nationalen Gemeinschaft. Dabei seien die „Kulturgüter“ von Nationen keine feststehenden Merkmale, sondern Weber zufolge ideologisch aufgeladene Kategorien, die hauptsächlich dem Zwecke der Abgrenzung

dienten (Weber, 2010, S. 678). Vom Einfluss nationalistischer Ideologie auf den Abgrenzungsmechanismus nationaler Kategorien wird unter anderem das nun folgende Kapitel handeln. Da die Merkmale, die an der Auffassung einer kulturell-ethnischen Nation als völkisch kritisiert werden, auch im Zusammenhang mit dem im Gegensatz zu Menschenrechten stehenden Konzept des Nationalismus identifiziert werden können, wird diesen explizit nachgegangen, um Elemente herausarbeiten zu können, an denen sich eine Einordnung sprachpolitischer Forderungen im politischen Spektrum orientieren kann.

Da die erwähnten *kulturellen* Kategorien eine Nation definieren und sich Nationen wiederum über die Kategorien definieren können, kann in diesem Zusammenhang auch von *nationaler Identität* gesprochen werden. Das Thema *Identität* und *nationale Identität* wird im Folgenden allerdings nur am Rande erwähnt, da der Terminus der Romanistin Frauke Gewecke zufolge einerseits emotional aufgeladen und andererseits zu unklar sei, da *nationale Identität* von Nation zu Nation variere (Gewecke, 1996, S. 210). Die Analyse eines allgemein gefassten Begriffes *nationaler Identität* wird daher in diesem Rahmen nicht als sinnvoll erachtet. Da in dieser Arbeit keine konkrete Situation beleuchtet wird, sondern ein thematischer Einblick entstehen soll, stehen die von Weber als Kulturgüter bezeichneten Kategorien der nationalen Gemeinschaften im Zentrum, um deren Bedeutung, Funktion und gesellschaftliche Auswirkungen zu verstehen. Es soll herausgearbeitet werden, ob die Kategorien nationaler oder ethnischer Gemeinschaften und die damit einhergehende soziale Abgrenzung Aufschluss über deren politische Programmatik leisten und somit unterschiedliche Bewertung bei gleicher Ausgangslage rechtfertigen können. Diese Fragestellung wird insbesondere in Bezug auf ethnische Minderheiten untersucht. So soll letztendlich die Frage nach der unterschiedlichen politischen Verortung sprachpolitischer Forderungen ethnischer Minderheiten bei vergleichbaren Ausgangslagen geklärt werden.

### **3.3 Nation und soziale Grenzziehung**

Die nationale Gemeinschaft ist dem Prinzip des Nationalismus folgend politischer Entscheidungsträger. Hierfür wird sie zu einer homogenen Einheit. Zu diesem Zweck grenzt sie sich mithilfe bestimmter Kategorien von anderen Gemeinschaften ab. Um die Wirkung erwähnter Abgrenzung zu verstehen, soll zunächst einmal der Abgrenzungsprozess nachvollzogen werden. Menschen bilden Gemeinschaften: Heckmann

zufolge ist dies ein grundlegendes Prinzip ihrer sozialen Organisation. Ihm zufolge schließen sich Individuen über die Definition von Gemeinsamkeiten zu einer Gemeinschaft zusammen (Heckmann, 1992, S. 30).<sup>15</sup> Ist ein Individuum Teil einer Gemeinschaft, identifiziere es sich wiederum mit dieser. So entstehe Gruppenidentität und -solidarität, die für die innere Stabilisierung der Gemeinschaft notwendig seien. In die Gemeinschaft integriert werden können Individuen nur dann, wenn sie über die Gemeinsamkeiten mit der Gemeinschaft verfügen, mit denen sich die Gemeinschaft definiert. Gibt es keine Gemeinsamkeiten, werden Individuen abgegrenzt; so stabilisiere sich die Gruppe nach innen und außen (Boden, 1993, S. 25; Heckmann, 1992, S. 30).

Eine Gemeinschaft formt sich also über die Definition von Gemeinsamkeiten, von denen sich Integration und Ausschluss von Individuen ableiten. Dem Politikwissenschaftler Wolfgang Bergem (2011) zufolge wird so *kollektive Identität* gebildet. Eine Erklärung für den Abgrenzungsmechanismus von Identität stelle die Hegelsche Auffassung in diesem Zusammenhang dar, derzufolge bei der Definition des Eigenen auch immer das Andere definiert wird, also das, wovon sich abgegrenzt werden soll. Dies sei aufgrund einer wichtigen Eigenschaft von Identität möglich: Durch die Identifikation mit dem Eigenen und dem Anderen sei sie etwas Plurales. Diese Pluralität habe im Zusammenhang mit der kollektiven Identität dann den Effekt, dass die Identifikation mit Individuen oder Gruppen trotz zahlreicher zeitgleich existierender Differenzen sowie umgekehrt die Abgrenzung von Individuen oder Gruppen trotz Gemeinsamkeiten möglich sei (Bergem, 2011, S. 168–170).<sup>16</sup> Eine Gemeinschaft ist also nicht durch und durch homogen, sondern stimmt zwar in mehreren, aber ausschließlich bestimmten Kategorien überein. Anhand dieser Kategorien entscheiden sich Integration und Abgrenzung. Diese können vielseitig sein

<sup>15</sup> Eine mögliche psychologische Erklärung für diesen Hang des Menschen zur Gemeinschaftsbildung ist, dass die Identifikation mit Gott und ein damit ontischer Identitätsbegriff, also „Ich bin, der ich bin“, nach der Säkularisierung der Bevölkerung nicht mehr ausreichte. Die Menschen suchten in der Gemeinschaft nach der Bestätigung ihrer Besonderheit, die sie zuvor in ihrem Glauben an Gott fanden (Bergem, 2011, S. 171).

<sup>16</sup> Eine gängige Auffassung mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen ist, dass sich die individuelle auf die kollektive Identität abbildet (vgl. Bergem, 2011, S. 168–176). Eine bekannte Theorie zur Identitätsbildung des Individuums im Zusammenhang mit einer Gemeinschaft stellt der Identitätsbegriff des Psychoanalytikers Erik H. Erikson dar. Er schrieb 1956 den Aufsatz *Das Problem der Ich-Identität*, in dem er erläutert, dass die Bildung der individuellen Identität ohne den Prozess der Sozialisation, die Integration in eine Gemeinschaft, nicht möglich sei. Laut Erikson nimmt das Individuum seine Existenz in Kontinuität zur Zeit wahr und definiert die Existenz der Individuen in dessen Umgebung. Mit diesem Bewusstsein kann das Individuum neben der eigenen Existenz und der Existenz des Anderen zudem die Beziehung zwischen sich und dem Anderen wahrnehmen (Erikson, 2003, S. 18).

und beispielsweise über Geschlecht, Beruf, Milieu, Religion, Ethnie, Sprache, Kultur, Generation, Abstammung sowie politische, soziale und wirtschaftliche Interessen und vieles mehr definiert werden. Die Kategorien werden auch als Teilidentitäten bezeichnet, da sich die Identität einer Person oder einer Gemeinschaft aus verschiedenen Faktoren zusammensetzt, die abhängig von Zeit und Raum konträr oder komplementär und unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Auf diese Weise können bestimmte soziale Kategorien besondere Bedeutung erlangen, während andere gemeinsame oder nicht gemeinsame Merkmale unbedeutend oder gegensätzlich sind. Die Kategorien einer Gemeinschaft sind also ausgewählte gemeinsame Merkmale, die die Individuen einer Gemeinschaft trotz möglicherweise zahlreicher Unterschiede gemeinsam haben. Sie können die Homogenität der Gemeinschaft markieren und diese von anderen Gemeinschaften abgrenzen. Diesen Merkmalen schreibt auch Weber (vgl. 2010, S. 678), wie weiter oben schon erwähnt, im Zusammenhang mit Nationalismus besondere Bedeutung zu. Bergem nennt zwei Effekte aus diesen Zusammenhängen (2011, S. 177–179): Da die Kategorien nationaler Identität Bestandteil individueller oder kollektiver Identitäten sind, sind sie darin mit anderen sozialen Kategorien verbunden. So können sie Assoziationen und damit die gesellschaftliche Verortung eines Individuums oder einer Gemeinschaft ermöglichen. Zum anderen erlangten die Kategorien durch die Gültigkeit in der Gemeinschaft Objektivität. Das bedeute, dass sie, auch wenn die Kategorien gesellschaftlich konstruiert und von historischen Entwicklungen abhängig sind, als objektiv wahrgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass damit in Verbindung gebrachte Assoziationen ebenfalls als essentiell gelten. Im Zusammenhang mit der nationalen Gemeinschaft kann dies bedeuten, dass das Sprechen der (National-)Sprache nicht nur mit der jeweiligen Nation verbunden wird, sondern auch mit Kategorien wie *Mentalität* oder der ökonomischen Situation, und diese Assoziation dann laut Bergem auf die gesamte nationale Gemeinschaft verallgemeinert wird. Die Kategorien nationaler Gemeinschaften grenzen diese nicht nur von anderen Gemeinschaften ab, sondern symbolisieren sie auch auf eine bestimmte Art und Weise.

Die von Bergem erwähnte Flexibilität der Kategorien ist für Gewecke ein wichtiges Merkmal (1996, S. 216). Als Teil einer sich verändernden gesellschaftlichen Realität müssen sie ihr zufolge vereinbar mit Gegenwart, Vergangenheit und Zukunftsperspektiven sein: „So gesehen, ist individuelle wie kollektive Identität stets

eingebettet in historisch-kulturelle Zusammenhänge, die in der gesellschaftlichen Interaktion die je spezifische Lebensgestaltung ermöglichen“ (Gewecke, 1996, S. 216).

Kategorien nationaler Identität und somit auch die gesamte (plurale) Identität passen sich laut Gewecke gesellschaftlichen Prozessen an. Die kollektive Identität nationaler Gemeinschaften wird den genannten Autor\*innen zufolge anhand von Kriterien gebildet, die einerseits selbst sozial konstruiert sowie in ihrer konkreten gesellschaftlichen Bedeutung variabel sind. Das bedeutet, dass der Bezug auf ein und die selbe Kategorie in Zusammenhang mit unterschiedlichen Gemeinschaften für unterschiedliche Konzepte stehen kann. So kann ein und dieselbe Kategorie innerhalb von, sowie in Verbindung mit, unterschiedlichen Gemeinschaften unterschiedliche Assoziationen hervorrufen. Für die nationale Gemeinschaft kann dies bedeuten, dass ein Merkmal einer bestimmten nationalen Gemeinschaft für diese eine positive, für die andere aber eine negative Assoziation hervorruft. Laut Boden seien subjektive Perzeption und Emotionen besonders im Zusammenhang mit Gruppenidentifikation entscheidende Faktoren (Boden, 1993, S. 25). Damit stellt sich die Abhängigkeit der Kategorien von gesellschaftlichen Prozessen noch einmal heraus.

Da im Zusammenhang mit Nation und Nationalismus besonders die Kategorien diskutiert werden, die mit einer völkischen oder kulturell-ethnischen Nation in Verbindung gebracht werden, sind diese nun Untersuchungsgegenstand des folgenden Abschnitts. Ziel der Analyse ist die Herausarbeitung bestimmter Identifikationsmerkmale nationaler Gemeinschaften, anhand derer sich die klare Einordnung dieser als entweder progressiv oder völkisch vollziehen lässt.

### **3.3.1 Die kulturell-ethnische Nation**

Weber zufolge war die nationalistische Aufladung, also die spezifische Bedeutung der Kategorien für die Nation, ein wichtiges Element. Im Folgenden werden die Kriterien *Kultur*, *Ethnizität* sowie *Geschichte und Mythos*, die im Rahmen dieser Arbeit mit der Zugehörigkeit zu nationaler Gemeinschaft als relevant erachtet werden, separat betrachtet und auf ihr Wirken in der nationalen Gemeinschaft geprüft. Der eingangs beschriebene diskurstheoretische Anspruch nach Foucault wird so erfüllt. Bei den Kriterien handelt es sich um Konzepte, die sich überschneiden und diachronischen Veränderungen unterliegen können. Daher werden folgend keine Definitionen, sondern ihre gesellschaftliche Relevanz für gegebenen Kontext

diskutiert.

### **Kultur**

Kultur kann, wie in den vorherigen beiden Kapiteln bereits erwähnt, ein Ausdruck nationaler Identität und Einheit sein. Einige Autor\*innen sind der Ansicht, dass sich das, was wir heute unter dem Terminus verstehen, bei der Herausbildung der Nationalstaaten entwickelt habe, also gar nicht ohne die Rückbindung zu Nation zu verstehen sein. Kultur gewinne dem Soziologen Friedrich Tenbruck zufolge erst durch die Interpretation in der Gemeinschaft an Bedeutung (Tenbruck, 1989, S. 45; zit. n. Gewecke, 1996, S. 213). Mit der Nation habe sich laut Greverus, wie im Zusammenhang mit der Kultur- und Sprachnation schon beschrieben, ein qualitativer Begriff von Kultur entwickelt (Greverus, 1987, S. 53–55). Auch Sprache könne so Ausdruck nationaler Identität, und umgekehrt auch identitätsstiftend sein (Coulmas, 1985, S. 10–12). In Kapitel 5 wird das Phänomen Sprache in diesem Zusammenhang noch einmal explizit untersucht.

Der Philosoph Alex Sutter (2001) kritisiert die Verbindung von Kultur und kollektiver Identität. Vor allem das Moment der Erzeugung von Objektivität durch die Identifizierung der Gemeinschaft mit einer Kategorie verfüge über ein starkes gesellschaftliches Potenzial. Das Kriterium könne zum selbstständigen Subjekt werden, auf das die Individuen und Gesellschaft keinen Einfluss mehr haben:

Nun erscheint die Gruppe plötzlich als ein personifiziertes Wesen. Die Identität oder Essenz dieses Kollektivsubjekts wird als „Kultur“ gefasst. Die so verstandene kulturelle Gruppenidentität hat das magische Vermögen, alle in der Gruppe zusammengefassten Individuen in ihrem Inneren zu formen. Diese determinierende Beziehung zwischen Gruppenidentität und persönlicher Identität wird mit dem Begriff der „kulturellen Identität“ zum Ausdruck gebracht. (Sutter, 2001, S. 5)

Durch die Schaffung eines Kollektivsubjekts werde dies nicht nur zu einem selbstständigen Symbol, es hat als solches Einfluss auf die Gemeinschaften. Ein ideologisch beeinflusstes Kollektivsubjekt, zum Beispiel ein Begriff von Kultur als qualitatives Unterscheidungsmerkmal, kann sich so verselbstständigen und die Gesellschaft und ihr Handeln als feststehendes Kriterium beeinflussen.

Die gesellschaftliche Wirkung dieser Konzepte zeigt sich besonders gut in aktuellen Debatten über beispielsweise nationale Leitkultur oder sprachpolitische Änderungen. Die Wahrnehmung von Kultur als feststehendes und unveränderliches



Subjekt ist den genannten Autor\*innen zufolge im historischen Kontext der Herausbildung von Nationen entstanden.

### **Ethnizität**

Im Zusammenhang mit der Nation sei *Ethnie* laut Heckmann ein Sammelbegriff für Konzepte wie

soziokulturelle Gemeinsamkeiten, Gemeinsamkeiten geschichtlicher und aktueller Erfahrungen, Vorstellungen einer gemeinsamen Herkunft, eine auf Selbst-Bewußtsein und Fremdzuweisung beruhende kollektive Identität, die eine Vorstellung ethnischer Grenzen einschließt, und ein Solidarbewußtsein (Heckmann, 1992, S. 37–38).

Die Kategorie der Ethnie werde Salzborn (2005) zufolge, der sich intensiv mit Ethnie und der Relevanz der Kategorie in der heutigen Gesellschaft auseinandersetzt,<sup>17</sup> als natürlicher und dauerhafter Identifikationsfaktor wahrgenommen. Ethnizität erfülle damit eine Funktion, die mit der von familiären Beziehungen vergleichbar sei: Durch sie ist das Individuum bereits vor der Geburt in sozialen Gefügen eingebunden. Aufgrund der *Natürlichkeit* der Kategorie könne sich das Individuum leicht in der Gesellschaft verorten und mit der Umgebung identifizieren. Ethnie als scheinbar natürliche gemeinsame Eigenschaft erfülle das menschliche Bedürfnis nach dauerhafter sozialer Bindung und symbolisiere somit das Solidaritätsgefühl einer Gemeinschaft. Die Herausbildung einer kollektiven Identität anhand der sozialen Kategorie Ethnie mache diese Salzborn zufolge zu einem stabileren Sozialgefüge als beispielsweise die bürgerliche Gesellschaft. Diese pflege zwar auch gemeinsame Werte und Normen, mit denen sich eine nationale Gemeinschaft identifizieren kann. Ethnie sei aber eine verlässlichere oder *authentischere* Kollektividentität (Salzborn, 2005, S. 41–45).<sup>18</sup>

Heckmann zufolge habe sich auch Ethnizität und das, was darunter verstanden werde, erst mit der Entwicklung der Nationalstaaten herausgebildet (Heckmann, 1992, S. 28). Aufgrund dessen sei die Identifikation der nationalen Gemeinschaft mit

---

<sup>17</sup> Relevante Arbeiten sind *Ethnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa* (2005), *Minderheitenkonflikte in Europa. Fallbeispiele und Lösungsansätze* (2006) und *Ethnizität als Fundament der Nation? Zur Kritik des ethnischen Gemeinsamkeitsglaubens* (2011)

<sup>18</sup> Die enge, familiäre Struktur von Ethnie kann im Zusammenhang mit der Nation auch von Nachteil für diese sein. Es besteht die Möglichkeit der Konstruktion einer kleineren, engeren Struktur innerhalb einer bestehenden Gemeinschaft; dies kann ursächlich für einen Konflikt sein (Salzborn, 2005, S. 45).

dem Konzept der Ethnie „eine Grundtatsache moderner menschlicher Vergesellschaftung“ (Heckmann, 1992, S. 49), also das Gegenteil dessen, was der Terminus suggeriert. Ohne die Identifikation mit Ethnie sei laut Salzborn (2005, S. 49–50) eine Verortung in der modernen Gesellschaft gar nicht möglich.

„Ethnizität kann somit als eine normalisierte Fiktion begriffen werden – als die Erhebung von etwas Fiktive[m] zur Norm und damit zugleich in den Status des *Normalen*“ (Salzborn, 2005, S. 53). Als „normalisierte Fiktion“ zählt Salzborn zufolge auch Ethnie zu der von Sutter (vgl. 2001, S. 5) im Zusammenhang mit Kultur erwähnten Verdinglichung: Durch die vermeintliche Ursprünglichkeit der Kategorie liege die Entscheidung über die Erfüllung oder Nicht-Erfüllung der Kriterien laut Salzborn nicht mehr im Einflussbereich der Individuen oder der Gemeinschaft. Die Entscheidung für den Ein- oder Ausschluss von Individuen werde dann nicht mehr von den Mitgliedern der Gesellschaft selbst getroffen, da die Kategorien *natürlich vorgegeben* seien (Salzborn, 2005, S. 41–45).

Ethnie hat laut Heckmann in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung den Terminus Volk ersetzt, da dieser ideologisch aufgeladen war. Die soziale Kategorisierung und Abgrenzung von Individuen und Gemeinschaften anhand Konzepten wie *gemeinsame Abstammung* könne mit alleinigem Ersatz des kritischen Terminus allerdings nicht vermieden werden (Heckmann, 1992, S. 49). Denn auch Ethnie ist den genannten Autor\*innen zufolge ein Kriterium, das im Kontext der Nation die Bedeutung erlangte, die der Terminus heute besitzt. Aufgrund der Integration objektiv feststellbarer phänotypischer Merkmale wird die *Natürlichkeit* des Phänomens verstärkt.

### **Geschichte und Mythos**

Geschichte sei laut Gewecke das *kulturelle Gedächtnis* einer Gemeinschaft (Gewecke, 1996, S. 219).<sup>19</sup> Auch das kulturelle Gedächtnis einer Gemeinschaft bilde Geschichte nicht immer mit vergangener Realität ab, sondern es enthalte Interpretationen und Erfahrungen, die eine Vergangenheit *mit-konstruieren*. Im Zusammenhang mit der Nation erfülle Geschichte Gewecke zufolge also folgende Funktionen:

---

<sup>19</sup> Genaueres zur Bildung des kulturellen Gedächtnisses bei Assmann (1988; zit. n. Gewecke, 1996, S. 219).

Den Grundbestand [der nationalen Geschichte] liefern Siege und Niederlagen, Helden und Märtyrer gleichermaßen; als vorrangig aber gilt – und dies ist die Arbeit „nationaler“ Geschichtsschreibung – die Konstruktion und Pflege einer Identifikationskette von kollektiven Erfolgserlebnissen und heroischen Leitfiguren, die nationale Würde und Selbstbehauptung ‚Kultur‘ begründen und verewigen. (Gewecke, 1996, S. 220)

Laut Gewecke sind *Geschichte und Mythos* ebenfalls Fiktion, die Teil der als normal empfundenen Wirklichkeit sind. Ein Mythos könne, obwohl er per se eine Erzählung und somit Interpretation ist, essentielle gesellschaftliche Werte schaffen. Gegenwärtiges und zukünftiges soziales Handeln seien vom Mythos bestimmt. Die Objektivität des Mythos werde vor allem durch gesellschaftliche Kommunikation erzeugt; auf diese Weise werde er unter anderem in die Gemeinschaft integriert und könne innerhalb der Gemeinschaft reproduziert werden. Das trage zur Förderung der Identität, die durch den Mythos vermittelt werde, sowie zur Reproduktion und zum Erhalt dessen bei (Gewecke, 1996, S. 231).<sup>20</sup>

Die Faktoren der gemeinsamen Abstammung und Geschichte, mit denen sich die nationale Gemeinschaft als natürliche Gemeinschaft identifizieren kann, gelten als historisch entwickelt und sozial konstruiert (vgl. Gewecke, 1996, S. 211–212). Laut Kulturanthropologin Ina-Maria Greverus sei es jedoch irrelevant, ob diese nur subjektiv wahrnehmbar sind. Der Mensch ist ihr zufolge fähig,

[...]Dingen Bedeutung zu verleihen, die weder durch die Wirklichkeit und Wirksamkeit der Dinge noch durch das artspezifische Verhalten der Gattung Mensch hervorgerufen werden, sondern durch seine spezifische symbolgebende Gestaltung der Dinge (Greverus, 1987, S. 66).

Die untersuchten Kriterien gelten als natürliche Eigenschaften der jeweiligen nationalen Gemeinschaften, die sich als soziale Kategorie aber, in Übereinstimmung mit den bereits besprochenen Merkmalen nationaler Gemeinschaften, historisch entwickelt haben.

Kultur und Sprache, Ethnizität sowie Geschichte und Mythos sind Kategorien, die sich im historischen Prozess der Herausbildung von Nationen als qualifizierendes Abgrenzungskriterium entwickelt haben. Durch ihre Verknüpfung mit Biologismen und Historizität suggerieren sie eine Objektivität, die soziale Abgrenzung anhand dieser Kriterien legitimiert.

---

<sup>20</sup> Hierbei würden Gewecke zufolge vor allem Medien eine Rolle spielen.

Für den Historiker Arno Sonderegger haben diese sozialen Zusammenhänge sehr starke Auswirkungen auf die Gesellschaft:

Soziokulturelle Trennungen werden als natürlich oder ursprünglich ausgegeben. Eine solche Behauptung impliziert bereits ihre Rechtfertigung, weil sie sich als letztgültig begreift und sich jeder argumentativen Auseinandersetzung entzieht. Sie gibt vor, dieser – kraft ihres Standes – enthoben zu sein. Auf diese Weise können gesellschaftsinterne Ungleichheiten, die kulturell – von Menschen – gemacht werden, bequem *rationalisiert* werden; Ungleichheit wird nicht wertneutral als Verschiedenheit gedeutet, sondern im Sinne von Ungleichwertigkeit zur vermeintlich unbedingten menschlichen Natur, die unhintergebar sei. Daraus resultierendes fatalistisches und selbstverantwortungsloses Verhalten der einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft, gleich welche Position sie in ihr einnehmen, führt logisch zur Stabilisierung ihrer Ordnung. (Sonderegger, 2000, S. 24)

Für ihn wird durch die Bildung einer Gemeinschaft aufgrund naturalistischer Kriterien durch die Komponente der Auf- und Abwertung soziale Diskriminierung in der Gesellschaft manifestiert. Durch Bindung der Kategorien an phänotypische Merkmale wird die vermeintliche Objektivität gestärkt. So sei beispielsweise die Kategorie *Rasse* entstanden. Trotz gesellschaftlicher Prozesse im öffentlichen Diskurs sei diese noch erhalten. Durch die biologistische Legitimation werde der Eindruck erweckt, es gebe keine andere *richtige* Option als Gemeinschaften auf diese Art und Weise zu kategorisieren. Laut Sonderegger könne *Rasse* als soziale Kategorie<sup>21</sup> durch andere soziale qualifizierende Kategorien ersetzt werden. So könne das biologistische Konzept von *Rasse* durch andere soziale Kategorien symbolisiert und die Gesellschaft weiterhin auf Grundlage rassistischer Kriterien kategorisiert werden (Sonderegger, 2000, S. 31–36).

Deswegen sei es laut Heckmann, wie im Zusammenhang mit Ethnizität erwähnt, noch immer legitim, Gemeinschaften anhand biologistischer Kriterien voneinander abzugrenzen (Heckmann, 1992, S. 49). Laut Winkler sei Deutschland dafür das beste Beispiel, da sich hier die Sammelfunktion des Nationalismus in Form eines tief in der Gesellschaft verankerten Antisemitismus von jeglichen materiellen Interessen losgelöst und unabhängig von konkreten politischen Interessen verselbstständigt habe (Winkler, 1985, S. 18). An dieser Stelle sei auch noch einmal Hannah Arendt erwähnt: Ihr zufolge führe die Verbindung von Kollektividentität mit biologistischen Kriterien *unausweichlich* zu Xenophobie (Bergem, 2011, S. 165–166). Auch wenn heute anstelle von völkischem Nationalismus von kulturell-ethnischem

---

<sup>21</sup> Genaueres zu *Rasse* als soziale Kategorie ist bei Sonderegger (2000, S. 33–34) zu finden.

Nationalismus die Rede ist, existiert das Konzept der sozialen Grenzziehung anhand biologistischer Merkmale in Begriffen wie Ethnie oder Kultur, oder Kulturkreisen, weiter. Mögliche Konsequenzen dessen werden im zweiten Unterkapitel über ethnische Minderheiten und Nation diskutiert.

Die untersuchten nationalen Identifikationsmerkmale werden mit dem Negativkonzept einer völkischen Nation in Verbindung gebracht. Der Versuch allerdings, eine Nation ausfindig zu machen, die sich nicht mit diesen Merkmalen identifiziert, dürfte sich als schwierig gestalten. Politischer Wille sowie politische Interessen sind, wie im Kapitel über die historische Bedeutung von Nationalismus bereits erwähnt, wichtige Faktoren im Zusammenhang mit Nationalismus. Auch auf Zweifel an der Existenz differenzierter, rein subjektiver Nationen wurde bereits mehrfach hingewiesen. Folgende Ausführung des Politikwissenschaftlers Reinhold Gärtner veranschaulicht die Verbindung von *politischer Nation* und *kulturell-ethnischer Nation* besonders gut. Ihm zufolge würde politische und kulturell-ethnische Nation, bei ihm *ethnos* und *demos*<sup>22</sup>, nur anhand unterschiedlicher Staatsrechtskonzeptionen unterscheidbar sein:

Dem uns geläufigen Konzept von *ethnos* liegt das *jus sanguinis* zu Grunde, wir gehen mit Berufung auf die Abstammung von einer biologischen Definition aus, *demos* bezieht auf das *jus soli*, auf die Berufung auf einen gemeinsamen geographischen Bezugspunkt. (Gärtner, 2006, S. 20)

Wenn in einem Staat das *jus soli* gilt, erhalten die Menschen die Staatsbürgerschaft, die innerhalb des Staatsgebiets geboren werden. Wenn das *jus sanguinis* Rechtsgrundlage ist, sollte die Staatsbürgerschaft von mindestens einem Elternteil für die Staatsbürgerschaft des Kindes bereits gegeben sein. Besonders das *jus sanguinis* steht aufgrund seiner biologistischen Komponente in der Kritik. In beiden Fällen wird mit der Staatsbürgerschaft eines Nationalstaates ein Anspruch auf die gültigen Rechte für dessen Staatsbürger\*innen wirksam. Es ist laut Gärtner allerdings kein seltenes Ereignis, dass Individuen, die die Staatsbürgerschaft eines Nationalstaates besitzen, nicht als Teil der nationalen Gemeinschaft integriert werden, da sie nicht über

---

<sup>22</sup> Weber unterscheidet im Zusammenhang mit der nationalen Gemeinschaft zwischen *ethnos* und *demos*, also einer objektiven und subjektiven Gemeinschaft. Darauf aufbauend bezieht sich der in diesem Zusammenhang vielzitierte Soziologe Emerich Francis (1965) auf *ethnos* als Abstammungsgemeinschaft und *demos* als eine Gemeinschaft aus freien und gleichen Individuen (Gärtner, 2006, S. 19).

gewisse Eigenschaften verfügen, mit denen sich die Gemeinschaft identifiziert (Gärtner, 2006, S. 20). Es kann also beobachtet werden, dass auch in Nationalstaaten, in denen das Geburtsortsprinzip gilt, zum Beispiel in den USA, Menschen nicht als Teil der nationalen Gemeinschaft akzeptiert werden, obwohl sie dort geboren wurden. Bestimmte Kriterien abseits politischer Strukturen spielen auch hier eine bedeutende Rolle für die Kollektividentität der nationalen Gemeinschaft.

Winkler war der Ansicht, dass Nationalismus als progressive und völkische Ideologie wirken kann. In der Regel wird Nationalismus jedoch eher mit völkischer Ideologie in Verbindung gebracht und aufgrund dessen kritisiert. Die Merkmale, die dem Konzept der Kulturnation als negative Version von Nationalismus zugeschrieben werden, wurden von Weber und der modernen Nationalismusforschung als Mittel der Homogenisierung und Abgrenzung identifiziert. Manche Autor\*innen wiesen darauf hin, dass die historische Trennung der Kulturnation und der politischen Nation nur theoretisch möglich sei. Der Soziologe Michael Billig vertritt in diesem Zusammenhang folgende Position: „There is the ‚nation‘ as the nation *state* and there is the ‚nation‘ as the people living within the state. The linkage of the two meanings reflects the general ideology of nationalism“ (Billig, 1995, S. 24). Für Billig steht die globale Einteilung in Nationen und die damit einhergehende Abgrenzung der Nationen im Mittelpunkt: Mithilfe von Nationalismus werde eine nationale Identität für eine bestimmte Gemeinschaft entwickelt, damit diese zur Legitimierung des Staates mobilisiert werden kann. So könne das Prinzip des Nationalismus erfüllt werden, demzufolge jede nationale Gemeinschaft über ihren eigenen Nationalstaat verfügen solle (Billig, 1995, S. 24).

Die kulturell-ethnische Abgrenzung der Nationen dient Billig zufolge also dem rein politischen Zweck, Nationalstaaten zu bilden. Positionen Webers (2010, S. 676), Gellners (1995, S. 8–11) sowie Winklers (1985, S. 11) deuten ebenfalls auf diesen politischen Zusammenhang hin.

Im folgenden Abschnitt wird das Verhältnis zwischen ethnischer Minderheit und Nation untersucht. Es soll geprüft werden, ob sich die politische Dimension von Kultur, Sprache, Ethnizität oder Geschichte im Konflikt von Nation und ethnischen Minderheiten wiederfindet.

### 3.3.2 Ethnische Minderheit und Nation

Generell steht *Minderheit* stets im Verhältnis zu einer Mehrheit. Voneinander abgegrenzt werden die Gemeinschaften über ein bestimmtes Kriterium, in dem sie sich unterscheiden. Zu Beginn der sprachlichen Prägung des Terminus waren diese Kriterien lediglich quantitativ definiert: Die Gruppe mit der geringeren Anzahl an Mitgliedern stellte die Minderheit im Gegensatz zur Mehrheit in einer Abstimmung dar. Darüber hinaus kann eine Minderheit heute auch über soziale Faktoren definiert werden (Firsching, 2002, S. 113; Salzborn, 2005, S. 38). Hierbei können Kategorien wie Ethnie und Sprache entscheidend sein, aber auch Faktoren wie Macht oder Einfluss können Minderheiten erzeugen. Die jeweilige gesellschaftliche Relevanz der Faktoren bestimmt die Beziehung zwischen Minderheit und Mehrheit (Gärtner, 2006, S. 25–26). Das heißt, dass nicht jede quantitative Minderheit eine benachteiligte Gemeinschaft darstellen muss. Besonders im Zusammenhang mit politischem Einfluss oder wirtschaftlichem und finanziellem Vermögen existieren Minderheiten, die im Vergleich zur gesellschaftlichen Mehrheit sozial privilegiert sind.

Bei einer *ethnischen Minderheit* handelt es sich laut Heckmann konkret um eine Minderheit im Verhältnis zu einer mehrheitlichen nationalen Gemeinschaft (Heckmann, 1992, S. 57).<sup>23</sup> Ethnische Minderheiten können so zum Beispiel durch Staatsgrenzen durch den Lebensraum einer ethnischen Gemeinschaft, durch Verdrängung ausgehend von einer andere Gemeinschaft oder durch das Umziehen in einen anderen Lebensraum, in dem bereits eine andere ethnische Gemeinschaft lebt, entstehen (Gewecke, 1996, S. 219). Durch die Homogenisierungsbestrebungen der mehrheitlichen nationalen Gemeinschaft entstehe ein starker Anpassungsdruck für andere ethnische Identitäten, oder Ausgrenzung – im Kontext von Nationalismus befinden sich ethnische Minderheiten Heckmann zufolge in einer unterlegenen Position (Heckmann, 1992, S. 44–45). Aus diesem Grund existieren Regulierungen zum Schutz ethnischer Minderheiten. In den verschiedenen Rechtskontexten wurden unterschiedliche Termini wie ethnische, sprachliche, nationale und religiöse Minderheit oder Volksgruppe geprägt. Tatsächlich verzichteten die meisten Völkerrechtsinstrumente allerdings vorsätzlich auf eine klare Definition von Minderheit (Firsching, 2002, S. 111–124; zit. n. Marten, 2016). Grund hierfür kann, wie

---

<sup>23</sup> Auf Basis dieser Definition wurde die Bezeichnung ethnische Minderheit in der Titelfrage der Arbeit gewählt. Ethnie als soziale Kategorie laut Heckman ist eine allgemeine Kategorie, die anderen sozialen Kategorien übergeordnet ist (Heckmann, 1992, S. 30).

einleitend bereits erwähnt, eine Erhaltung des Spielraums von Nationalstaaten in Bezug auf Rechtsansprüche ethnischer Minderheiten sein. Auch aus rein politischer Perspektive sind ethnische Minderheiten der nationalen Mehrheit unterlegen. Berdahl führt diesen Zusammenhang auf das Moment der Masse von Nationalismus zurück. Ihm zufolge sind Einzelinteressen oder Interessen kleinerer Gemeinschaften innerhalb der nationalen Gemeinschaft irrelevant, stimmen sie nicht mit den Interessen der Mehrheit überein (Berdahl, 1985, S. 34).

Organisiert sich eine ethnische Minderheit zur Einforderung politischer Forderungen, kann von einer Bewegung gesprochen werden. In den deutschen Sozialwissenschaften wurden Bewegungen ethnischer Minderheiten als *Regionalismus* diskutiert, zu dem Dirk Gerdes (1987), Geschichts- und Politikwissenschaftler, einen bedeutenden Beitrag leistete (Eser, 2013, S. 44).<sup>24</sup> Ein bedeutendes Thema in der Diskussion um diese regionalistischen Bewegungen war deren Motivation (Gerdes, 1987, S. 9–17). Eine zentrale Einschätzung stammt in diesem Zusammenhang vom Soziologen Daniel Bell, auf den sich neben Gerdes auch Heckmann (vgl. 1992, S. 32) bezieht:

Ich glaube, es ist eindeutig, daß Ethnizität in diesem Kontext am besten nicht als ein Phänomen ursprünglicher Bindung verstanden werden kann, bei dem tief verwurzelte Identitäten zum Vorschein kommen, sondern als eine strategische Wahl von Individuen, die unter anderen Bedingungen andere Gruppenmitgliedschaften wählen würden, um Macht und Vorteile zu gewinnen. (Bell, 1975; zit. n. Gerdes, 1987, S. 16)

Für Bell haben Bewegungen ethnischer Gemeinschaften also vor allem politische Gründe. Damit stimmt er mit den Autor\*innen Weber (2010), Gellner (1995) und Winkler (1985) überein, die die politische Motivation kulturell-ethnischer Identifikationsfaktoren auf die politische Dimension von Nation zurückführten.

Die Ursache ethnischer Bewegungen und dadurch entstehende Konflikte sei also generell nicht in einer übersteigerten Wahrnehmung der eigenen ethnischen oder kulturellen Identität zu finden, sondern im konkreten politischen Kontext und Interesse der betroffenen ethnischen Gemeinschaften. In den meisten Fällen sind ethnische Minderheiten innerhalb der Nationalstaaten politisch unterrepräsentiert. Die Bewegung einer ethnischen Minderheit ziele in der Regel auf die Stärkung der

---

<sup>24</sup> Gerdes arbeitete zum Erstarke der regionalistischen Bewegungen der 1970er Jahre, auch *Aufstand der Provinz*. Seiner Ansicht nach sind die Bewegungen nicht auf ein übersteigertes Selbstbewusstsein der Gemeinschaften für ihre ethnische Identität zurückzuführen, sondern auf die politischen Umstände und die Durchsetzung von politischen Interessen. (Gerdes, 1987, S. 9–21).



politischen Repräsentation ab.

Laut Billig werde eine Bewegung allerdings nur dann, und dann vor allem als extrem, wahrgenommen, wenn sie gegen eine bestehende Ordnung gerichtet ist. Andernfalls seien Prozesse oder Phänomene im Zusammenhang mit Nationalismus Teil der gewohnten Normalität (Billig, 1995, S. 16–17). Ihm zufolge lasse sich die Assoziation ethnischer Bewegungen und Konflikte mit Nationalismus dadurch erklären, dass Nationalismus nur dann wahrgenommen werde, wenn die existierende politische Ordnung gefährdet oder angegriffen werde (Billig, 1995, S. 16).<sup>25</sup> Für ihn liegt die Verbindung zwischen Gemeinschaft und Nationalismus jedoch vor allem darin, dass der Status einer Nation definiere, was eine *anzuerkennende* Gemeinschaft ist. Durch den weltweiten Erfolg des Nationalismus sei dies Grundlage gesellschaftlichen Denkens. Das Streben einer ethnischen Gemeinschaft nach einem Nationalstaat habe im konkreten politischen Umstand seinen Ursprung, demzufolge in einer Welt, die in Nationen unterteilt ist, nur eine Nation eine anerkannte Gemeinschaft sei, der auch nur dann gewisse Berechtigungen zugänglich werden (Billig, 1995, S. 63). Wie Bell sieht Billig den Grund für politische Bewegungen ethnischer Gruppen in den konkreten politischen Zusammenhängen: „A movement of national independence will not only claim that „we are a nation“, but, in so doing, it will be demanding the political entitlements which are presumed to follow from being a nation“ (Billig, 1995, S. 63).

Zu diesen Berechtigungen gehören Souveränität – in kulturell-ethnischer sowie politischer Hinsicht. Es sei Teil gesellschaftlicher Grundannahmen, dass nur eine Nation eine souveräne Gemeinschaft ist. Ein Schlüsselement der Nation und dem Streben danach sind laut Billig also die politischen Ansprüche, die einer Nation historisch bedingt zuteil werden.

Nach genauer Betrachtung gesellschaftlicher Zusammenhänge zwischen kulturell-ethnischen Identifikationsfaktoren der nationalen Gemeinschaft sowie ethnischen Minderheiten und (sprach-)politischen Forderungen kann festgestellt werden, dass die Legitimation politischer Forderungen mit naturalistischen Konzepten wie Kultur, Ethnie, Sprache und Geschichte in *Nation* und *Nationalismus* veranlagt sind. Umgekehrt wurden die Konzepte nationalistischer Ideologie als qualifizierende Merkmale geprägt. Aus der bloßen Identifikation ethnischer, kultureller oder

<sup>25</sup> Über dieses Phänomen schrieb Billig das Buch *Banal Nationalism* (1995).

historischer Elemente in der Legitimation politischer Forderungen allein kann nicht abgeleitet werden, dass die Berufung auf gemeinschaftliche Kultur und Ethnie eine Abwertung anderer Gemeinschaften beinhaltet. Billig kritisiert das Vorgehen der Wissenschaft. Diese würde zur Analyse politischer Entwicklungen ungenau arbeiten: „Concepts, which an analyst might use to describe the causal factors, may themselves be historical constructs of nationalism“ (Billig, 1995, S. 29). Genauso wenig weisen dem Politikwissenschaftler Tom Nairn (1978) zufolge die Termini Nation oder Nationalismus eindeutig entweder auf eine regressive oder emanzipatorische politische Programmatik hin. Um das Phänomen Nationalismus als Ganzes erfassen zu können, solle sich eine Nationalismustheorie nicht nur mit der Dialektik zweier Pole beschäftigen:

Nur auf diese Weise können wir hoffen, uns von einer vorwiegend moralisierenden Haltung zum Nationalismus zu lösen und zu einer [...] objektiveren historischen Sicht dieser Erscheinung gelangen. Zu diesem Zweck muß der Nationalismus in einen größeren Erklärungsrahmen gestellt werden, einen Rahmen, der diese Widersprüche verständlich werden läßt. (Nairn, 1978, S. 10)

Ziel von Nationalismus sei es, die Welt in Nationen aufzuteilen. Es müsse also vor allem zuerst geklärt werden, warum dies so ist (Nairn, 1978, S. 10–11). Eine Untersuchung der politischen Interessen und deren historischen Kontextes soll also Bestandteil einer Analyse sein. Nairn und Winkler zufolge sei durch die Verwebung der nationalistischen Ideologie mit gesellschaftlichen Prozessen ein Begriff von Nation möglich, der sich an gesellschaftliche Bedürfnisse anpassen könne (Nairn, 1978, S. 12; Winkler, 1985, S. 6). Das mache auch Nation zu einem Identifikationsfaktor nationaler Gemeinschaften mit allen zuvor im Zusammenhang mit kulturell-ethnischen Faktoren beschriebenen sozialen Funktionen. Auch im Falle von Nation und damit natürlich auch Nationalismus als Gegenstand einer Analyse sollte zuerst der jeweilige historisch-politische Kontext ermittelt werden, denn, und so wird das mit einem Zitat Winklers eröffnete Kapitel auch beendet, „erst im konkreten historischen Zusammenhang kann deutlich werden, wofür der Begriff [Nation] jeweils steht oder stehen soll“ (Winkler, 1985, S. 5).

#### 4 Der Diskurs über Nationalismus *oder* Menschenrechte

Nach der Diskussion historischer und politischer Ebenen der Termini Nationalismus und Menschenrechte wird in diesem Kapitel deren Antonymie behandelt. Nach einem kurzen Blick auf theoretische Grundlagen der Diskursanalyse und Kritischen Diskursanalyse wird die Antwort auf die Frage nach der Antonymie in der Begriffsgeschichte der brisanten Termini Kultur und Volk gesucht. Im Diskurs um die Verortung sprachpolitischer Forderungen ethnischer Minderheiten im politischen Spektrum nehmen die Termini entgegengesetzten Pole ein, wobei *Nationalismus* in diesem Kontext in der Regel dem politisch rechten Spektrum zugeordnet und Anliegen damit abgelehnt, und *Menschenrechte* einer nach heutigem Kenntnisstand gerechtfertigten politischen Programmatik zugeordnet wird.

Die Verortung einer konkreten nationalistischen Bewegung und der dazugehörigen Nation im politischen Spektrum anhand der Termini ist den Ausführungen in Kapitel 3 zufolge erst nach der Kontextualisierung mit deren jeweiliger historischer Begriffsgeschichte möglich. Die Erarbeitung dieser Erkenntnis stimmt mit der Theorie Foucaults überein: Er ging vom Diskurs als einer Menge von Aussagen aus, die Teil eines historischen Systems sind (Kerchner, 2006, S. 8; Jäger & Jäger, 2007, S. 7). Darauf aufbauend entwickelten Geschichts-, Sozial-, Politik- und Sprachwissenschaften jeweils ihre eigenen Diskursbegriffe. In den unterschiedlichen Disziplinen werden die gängigen Theorien, Methoden und Schulen (vgl. Kerchner, 2006, S. 35–55) im Rahmen der Diskursanalyse in unterschiedlicher Weise verwendet. Unter mehreren Theorien kritischer Diskursanalysen (vgl. Kerchner, 2006, S. 53–54) ist die *Kritische Diskursanalyse*, die von Siegfried Jäger am *Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung* (DISS) entwickelt wurde, ein Vorschlag, der vor allem auf die Entwicklung einer Analysemethodik für durch Medien erzeugte Diskurse abzielte. Der Theorie zugrunde liegen linguistische Prinzipien, die Theorien von Foucault, der marxistische Arbeitsbegriff des sowjetischen Psychologen Alexej N. Leontjew sowie weitere ideologiekritische Überlegungen (Kerchner, 2006, S. 54). Jäger bezeichnet das Konzept als transdisziplinär, mit dem sich Diskurse in Wissenschaft, Politik, Medien, Alltag sowie fiktionale Diskurse untersuchen ließen:

Es geht bei der Diskursanalyse [...] nicht (nur) um Deutungen von etwas bereits Vorhandenem, also nicht (nur) um die Analyse einer Bedeutungszuweisung post festum, sondern um die Analyse der Produktion von Wirklichkeit, die durch die Diskurse – vermittelt über die tätigen Menschen – geleistet wird. Dies deshalb, weil die Diskurse die Applikationsvorgaben für die Gestaltung von Wirklichkeit bereitstellen. (Jäger & Jäger, 2007, S. 24)

Sprache bestimme dabei nicht die Weltansicht, sondern bilde die Gestaltung der Wirklichkeit und Handlungen der Menschen ab (Jäger & Jäger, 2007, S. 24). Durch die andauernde Wiedergabe von Inhalten, Symbolen und Strategien führe der Diskurs zur Herausbildung und Verfestigungen von „Wissenskernen“. Diskurse förderten also die Wirkung von Kollektivsymbolik und Normalisierungsprozessen. Durch die Analyse und damit einhergehende Aufdeckung von Widersprüchen können Diskurse kritisiert und problematisiert werden (Jäger & Jäger, 2007, S. 32–34).

Dieser Ansatz kann für diese Arbeit fruchtbar gemacht werden. Die kritische Analyse der Termini Nationalismus und Menschenrechte und der Versuch, für diesen Kontext relevante gesellschaftliche und politische Dimensionen zu erfassen und auszuwerten, konnte die Widersprüchlichkeit der Begriffe darlegen. Aufgrund der Inkonsistenz der Termini ist zu empfehlen, für Analysen keine bestimmten Definitionen zu verwenden; es soll vielmehr der Verwendung im jeweiligen Diskurs Rechnung getragen werden. Infolge dieses Ergebnisses gilt es nun herauszufinden, welchen politischen Zweck die Entwicklung einer völkisch-regressiven Gemeinschaft im Gegensatz zu einer emanzipatorisch-libertären Gemeinschaft im Diskurs um die politische Verortung sprachpolitischer Forderungen ethnischer Minderheiten erfüllen mag.

Ein genauerer Blick auf die Begriffsgeschichte von *Kultur* kann hier Aufschluss leisten. Dem Historiker Jörg Fisch (1992) zufolge sei der deutsche Begriff einer schöpferisch-qualifizierenden Kultur mit dem Ersten Weltkrieg als Antonym zum französischen und englischen Begriff der rational-systematischen *Zivilisation* geprägt worden. Beide Termini standen für die unterschiedlichen Gesellschaften der Nationen. Dabei haben laut Fisch beide im 18. Jahrhundert einen gemeinsamen begrifflichen Ursprung.<sup>26</sup> Im 19. Jahrhundert standen beide Termini für ein europä-

---

<sup>26</sup> „Beide bezogen sich auf die Gesamtheit des menschlichen Wirkens an sich selbst, an andern Menschen und an der umgebenden Natur, später mehr und mehr auf die Ergebnisse in Form des kultivierten Menschen, der kultivierten Natur und schließlich auch der Kulturprodukte.“ (Fisch, 1992, S. 680)

isches, nationales Selbstbewusstsein für Fortschrittsbewegungen, worauf im Kolonialismus die Hierarchisierung von *Zivilisationen* folgte. Dieses Moment der Hierarchisierung wurde in den Kulturbegriff übernommen und beide Termini wurden infolgedessen zur Abgrenzung zwischen Gemeinschaften verwendet (Fisch, 1992, S. 679–681). Im Zusammenhang mit nationalen Konflikten nach dem Ersten Weltkrieg seien die Termini differenziert und nationalistisch aufgeladen worden. Diese Aufladung sei ins 19. Jahrhundert zurückprojiziert worden. Der deutsche Begriff der Kultur und der französische und englische Begriff der Zivilisation seien eigentlich hauptsächlich mit dem Begriff des Fortschritts, also gesellschaftlichen Entwicklungen, verbunden. Ihre Unterscheidung ist laut Fisch also politisch motiviert und dient zur Abgrenzung nationaler Gemeinschaften (Fisch, 1992, S. 740).

Mit der Identifikation einer Gemeinschaft mit Kultur im Gegensatz zu Zivilisation und umgekehrt können sie sich also voneinander abgrenzen. Das Konzept, von dem sich die jeweilige Gemeinschaft abgrenzt, kann so als entsprechendes Negativ im Vergleich zur eigenen Identität verstanden werden. Mit der Abgrenzung geht dann auch eine Abwertung einher.

Das Ziel der Abgrenzung von Gemeinschaften wurde bereits im Zusammenhang mit dem politischen Ziel von Nationalismus erwähnt. Die Nation wird nach außen abgegrenzt, um eine homogene Einheit zu erzeugen, die die Funktion des politischen Entscheidungsträgers erfüllt. Die Nation oder das Volk ist also eine klar definierte Gemeinschaft. Dem Historiker Michael Wildt zufolge ist die Art und Weise der Definition allerdings nicht historisch konsistent: „Wer zum Volk gehören darf und wer nicht, wurde stets ausgehandelt; Besitzlose, Sklaven, Kolonisierte und Indigene zählten ebenso nicht dazu wie bis weit in das 20. Jahrhundert hinein Frauen“ (Wildt, 2017, S. 122–123).

Das vielfach kritisierte Element der homogenen Einheit Volk wird dem Historiker zufolge nicht in der Art und Weise der Vorstellung, als völkische Kulturgemeinschaft, vertreten. Die Vorstellung eines Volkes ist historisch von den in der Gesellschaft vorherrschenden politischen Ideologien geprägt (vgl. Wildt, 2017, S. 122–129). Wildt zufolge ist es aber die Volksgemeinschaft selbst, die durch das libertäre Prinzip der durch Rousseau geprägten Volkssouveränität zum politischen Faktor wird, die es zu kritisieren gilt: „Rousseau ist ohne Zweifel einer der wichtigsten Theoretiker der Demokratie. Aber die Konstruktion einer *volonté*

*générale*, die nur vom Volk direkt ausgehen kann, fördert die Vorstellung von der ungeteilten Einheit des Volkes ungemain“ (Wildt, 2017, S. 26).

Die Volkssouveränität begründe die Einheit und Homogenität des Volkes, indem sie es zum Kollektivsubjekt mache (vgl. Wildt, 2017, S. 23–26). Zum Kollektivsubjekt werde das Volk, da es nur in der Form der Versammlung existiere und nur als Gemeinschaft definiert und einen politischen Willen vertreten kann (Wildt, 2017, S. 27). Wildt zufolge stellt demzufolge das Kollektiv der Gemeinschaft, unabhängig von der Frage der Nation als kulturelle oder politische Gemeinschaft, das entscheidende Moment von Nationalismus dar.

Der Historiker ist also der Meinung, dass Volk vor allem ein Kollektivsubjekt ist, da es nur als Gemeinschaft politisch wirksam ist. Es könne das niedere Volk, das Gottesvolk, das Kriegsvolk oder das souveräne Volk umfassen – eine homogene Gemeinschaft, die sich mithilfe von unterschiedlichen Kriterien charakterisieren und von anderen Gemeinschaften abgrenzen kann. Diese Diversität müsse bei der Rede vom Volk immer berücksichtigt werden (Wildt, 2017, S. 37).

Im Kollektiv ist das Volk dazu in der Lage, völkische sowie emanzipatorische Politik zu legitimieren, die von Winkler eingangs beschriebene Kontroversität von Nationalismus. Den konkreten politischen Kontext gilt es in einer Analyse herauszufinden. Durch Definition und Abgrenzung der nationalen Gemeinschaft wird der politische Entscheidungsträger bestimmt – es geht also vor allem um die Legitimation und den Zugang zu politischer Macht.

Auf den Diskurs über sprachpolitische Forderungen ethnischer Minderheiten, Nationalismus und Menschenrechte zurückgeführt kann dies bedeuten, dass ethnische Minderheiten entweder als völkisch gelten und deren politische Forderungen damit nicht legitim sind, oder emanzipatorisch und libertär wirken und Souveränitätsbestrebungen dann als akzeptabel oder wünschenswert aufgefasst werden. Die Klassifizierung in eine emanzipatorische und völkische Gemeinschaft im Diskurs um politische Legitimität und die damit einhergehende Aufwertung des Eigenen und Abwertung des Anderen hat historische Tradition.

Für Eser ist bei den Bemühungen ethnischer Minderheiten um politischen Einfluss oder Souveränität sowie von Nationalstaaten um die Erhaltung ihrer politischen Hegemonie die Durchsetzung bestimmter politischer Machtverteilung auf einem bestimmten nationalen Territorium zentral (Eser, 2013, S. 43). Dabei könne allerdings nur dann von Nationalismus gesprochen werden, wenn das Ziel ein

eigener, souveräner Nationalstaat sei (Eser, 2013, S. 47). Billig hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass Nationalismus nicht nur die politische Bewegung, sondern ebenfalls die Erhaltung des Nationalstaates durch die stetige Reproduktion dessen Prinzipien, zum Beispiel in Form von Geschichtsschreibung, sei. Wie bereits in Kapitel 3.3.2 erwähnt, werde Nationalismus mit politischer Bewegung in Verbindung gebracht, da dieser nur dann wahrgenommen werde, wenn die existierende politische Ordnung gefährdet oder angegriffen wird (vgl. Billig, 1995, S. 16).

Eine politische Verortung (sprach-)politischer Forderungen ethnischer Minderheiten anhand der Termini Menschenrechte und Nationalismus entscheidet vor allem über die Legitimität der politischen Forderungen aus Perspektive des Nationalstaates. Dabei wird bei der Diskussion (sprach-)politischer Ziele ethnischer Minderheiten häufig außer Acht gelassen, dass die Legitimierung nationalstaatlicher Politik den gleichen gesellschaftlichen Grundlagen unterliegt wie die der Politik ethnischer Minderheiten.

Werden gesellschaftliche Prozesse oder Diskurse über bestimmte Termini ausgetragen, sollten diese Termini bei einer analytischen Betrachtung in ihrer historischen Entwicklung sowie ihrem historischen Kontext berücksichtigt werden, um Einflüsse von Ideologien und Hegemonien in der Untersuchung sichtbar zu machen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Analysen besagte Ideologien und Hegemonien nicht lediglich reproduzieren. Für die Termini Menschenrechte und Nationalismus bedeutet dies, dass bei der Untersuchung des jeweiligen Kollektivsubjekts und dessen Abgrenzung des Anderen mögliche Auf- bzw. Abwertung oder nachteilige Konsequenzen und deren Relevanz einbezogen werden. Politische Forderungen und Programmatiken sind ebenfalls im Kontext historischer Prozesse zu betrachten.

## 5 Sprachpolitik in ethnischen Konflikten

Der Terminus *ethnische Gemeinschaft* bezeichnet unterschiedliche nationale Gemeinschaften oder unterschiedliche Gemeinschaften innerhalb einer Nation oder verschiedener Nationen. Haben ethnische Gemeinschaften unterschiedliche oder gar konträre politische Interessen, kann dies als *ethnischer Konflikt* bezeichnet werden. Das Verhältnis einer mehrheitlichen und einer minderheitlichen ethnischen Gemeinschaft innerhalb eines Staatsterritoriums wurde in Kapitel 3.3.2 bereits untersucht.

In den vorherigen Kapiteln wurde deutlich, dass eine klare Positionierung gesellschaftspolitischer Prozesse auf dem politischen Spektrum anhand der Termini Nationalismus und Menschenrechte allein nicht möglich ist. Aus wissenschaftlicher Perspektive ist eine derartige Zuordnung zu ungenau und kann zudem ideologisch beeinflusst sein. Aus gesellschaftspolitischer Perspektive können so Ressentiments für oder gegen eine politische Entwicklung geschürt werden, die ebenso ideologisch aufgeladen sind. Bei der Kategorisierung politischer Prozesse sollten historisch und damit auch ideologisch beeinflusste Termini vermieden werden.

Um sprachpolitische Forderungen in ethnischen Konflikten zu verstehen oder im politischen Spektrum einordnen zu können, wird zunächst einmal die Rolle von Sprache im Kontext von Nation näher betrachtet, um dann die Bedeutung von Sprachpolitik im Kontext von Nation sowie ethnischen Konflikten, in diesem Zusammenhang Sprachkonflikten, zu untersuchen. Damit sollen wichtige wissenschaftliche Grundlagen für sprachpolitische Analysen ethnischer Konflikte oder Sprachkonflikte zusammengefasst werden.

Zahlreiche wissenschaftliche Disziplinen beschäftigen sich, mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten, mit Sprache. In den folgenden Betrachtungen wurden vor allem Autor\*innen aus den Bereichen Sprachsoziologie, Soziolinguistik sowie der Linguistik herangezogen. Zwischen Soziolinguistik und Sprachsoziologie kann zwar unterschieden werden (vgl. Veith, 2002, S. 1–5), sie überschneiden sich allerdings in vielerlei Hinsicht. Soziolinguist Einar Haugen (1966) spricht von zwei Dimensionen der Sprache, von denen eine *strukturell* sei, die linguistischen Aspekte von Sprache betreffend, und die andere *funktionell*, sich also auf die kommunikative Nutzung von Sprache beziehe. Die funktionelle Dimension von Sprache ist Untersuchungsgegenstand der Soziolinguistik (Haugen, 1966, S. 926). Die Sprachsoziologie



widmet sich ebenfalls sprachlichem Verhalten (Fishman, 1975, S. 13). Gesellschaftliche Werte sowie Normsysteme können so im Zusammenhang mit Sprache sichtbar gemacht und erforscht werden (Fishman, 1975, S. 15–17; Haugen, 1966, S. 925–926).

Dem Soziolinguisten Werner Veith zufolge sei „sozial“ in der Soziologie seit Max Weber mit dem Begriff des *Handelns* verbunden. Sprachliches Handeln vollziehe sich in gesellschaftlichen Zusammenhängen (Veith, 2002, S. 1–2). So können im Rahmen der Soziolinguistik sprachliche Konflikte, sprachliche Koexistenz und Konformität untersucht werden (Veith, 2002, S. 16). Mit dieser theoretischen Rahmensetzung wird der foucaultsche Ansatz mit dem Anspruch der *Wahrheit* erfüllt.

## 5.1 Nation und Sprache

Im Zusammenhang mit Nation kann Sprache eine besondere Rolle spielen. Wie in Kapitel 3.3.1 angemerkt, kann sie aufgrund ihrer funktionellen Dimension Teil individueller und kollektiver Identität sein. Damit hat sie als historisches Kriterium einer Sprachgemeinschaft eine starke symbolische Funktion (vgl. Veith, 2002, S. 31–35). Historisch stellt sie ein Symbol für die Einigkeit und Gemeinsamkeit einer Sprachgemeinschaft dar. Als solches ist sie als Identifikationsmerkmal fest mit dem Konzept der Nation verbunden.

Die funktionelle, also soziale, Dimension von Sprache ermöglicht neben der Eigenidentifikation der Sprecher\*innen mit der Sprachgemeinschaft auch die Identifikation von außen: Durch das Sprechen einer Sprache können einzelne Sprecher\*innen sofort zu einer Sprachgemeinschaft zugeordnet werden. Diese Fremd- und Eigenidentifikation mit der Sprachgemeinschaft kann zunächst eine reine Zuordnung sein, aber auch weitere soziale Assoziationen aktivieren. Die Sprecher\*innen sind dann nicht nur Teil einer Gemeinschaft, sondern auch ein Teil eines damit historisch verbundenen Identifikationsangebots wie Kultur, Ethnie oder Nation, was weitere Annahmen über Lebensstil, Religion, sozialen Status oder Stereotype einschließen kann (Reichmann, 2000, S. 429). Auch der Linguist Florian Coulmas spricht im Zusammenhang von Sprache und Nation von der starken symbolischen Eigenschaft von Sprache, die bei der Herausbildung der Nation von besonderer Bedeutung war und ist. Sie symbolisiere die Nation nach innen und nach außen (Coulmas, 1985, S. 10–14).

Im Zuge des historischen Verständnisses von Nation und deren Herausbildung sei dem Soziolinguisten Einar Haugen zufolge die Vorstellung davon beeinflusst worden, was Sprache sei und wodurch sich diese charakterisiere. Zur Darstellung einer *authentischen*, also historisch legitimierten Gemeinschaft gehöre eine *eigene* und *entwickelte Sprache*. Als *entwickelt* gelte eine *Varietät*<sup>27</sup> vor allem dann, wenn sie einer *Standardisierung*, also der Entwicklung eines Schrift- sowie Orthographiesystems, unterzogen wurde. Als *Standardvarietät* einer Nation habe sie *Prestige*, das sich in ihrem Status als Standard widerspiegeln (Haugen, 1966, S. 927). *Nationalsprachen*, Standardvarietäten von Nationen, symbolisieren also nicht nur die Einigkeit einer Sprachgemeinschaft, sondern durch die Standardisierung auch deren *besonderen* gesellschaftlichen Stellenwert. Auch Fishman betont die Bedeutung einer standardisierten Varietät für vor allem nationale Sprachgemeinschaften. Mythen, Geschichte und Identität können ihm zufolge durch die Standardisierung – besonders mithilfe von Medien – festgehalten und gepflegt werden. Zudem gälten Wörterbücher und Grammatiken als ein sicheres Zeichen dafür, dass eine Varietät „wirklich eine Sprache“ ist (Fishman, 1975, S. 28–30). Besonders als Standardvarietät kann Sprache Haugen und Fishman zufolge eine Sprachgemeinschaft nach innen und außen stärken. Die Standardvarietät kann zudem ein Merkmal der Sprachgemeinschaft als *authentische* Gemeinschaft sein.

Haugen hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass eine Varietät jedoch nicht aufgrund ihrer linguistischen Besonderheit zum nationalen Standard ausgebaut werde. Das, was eine Nationalsprache von anderen Varietäten unterscheide, sei die Entwicklung in einen Standard, die eng mit dem Prozess der Nationenbildung verbunden sei (Haugen, 1966, S. 927). Die Entwicklung von Nationalsprachen ist Haugen zufolge also das Ergebnis gesellschaftlicher Entwicklungen, und nicht etwa nur in bestimmten und besonderen Varietäten veranlagt.

Dementsprechend wurde der Status als Nationalsprache in der Vergangenheit mitunter<sup>28</sup> als Abgrenzungskriterium zwischen *richtigen* Sprachen und Dialekten aufgefasst. Ein rein sprachwissenschaftliches Kriterium, das häufig für die Einord-

<sup>27</sup> In diesem Zusammenhang wird vor allem in der Soziolinguistik und Soziologie der Sprache aufgrund der Diskussion um die Unterscheidung von Sprache und Dialekt (mit der es thematische Überschneidungen zum Thema dieser Arbeit gibt) der Terminus *Varietät* verwendet, um sich wertfrei über Sprache zu äußern, ohne Grenzen zu definieren (Fishman, 1975; zit.n. Sinner, 2014, S. 26; vgl. Haugen, 1966).

<sup>28</sup> Eine Liste von Kriterien für die Einordnung von Varietäten als Sprache findet sich bei Sinner (2014, S. 98).

nung einer Varietät als Sprache herangezogen wird, stellt der *Abstand* dar, ein Konzept, das ursprünglich auf den Linguisten Heinz Kloss zurückgeht.<sup>29</sup> Hierbei handelt es sich dem Romanisten und Sprachwissenschaftler Jens Lüdtkke zufolge um „die Zahl der Merkmale, die eine Sprache von einer anderen unterscheidet“ (Lüdtkke, 2001 o. S.). Bei Betrachtung der historischen Herausbildung nationaler Varietäten müsse jedoch (insbesondere im Zusammenhang mit romanischen Sprachen) festgestellt werden, dass innersprachliche Merkmale bei der Entwicklung einer Varietät zur Standardsprache der jeweiligen Nation nicht immer ausschlaggebend gewesen seien. Wie in Kapitel 3.3 dargelegt, werden Einheit und Besonderheit einer Gemeinschaft über die Abgrenzung zu anderen Gemeinschaften ausgedrückt. Zu diesem Zweck können Sprache und Abstand instrumentalisiert werden:

Weil der sprachliche Abstand besonders gerne als Argument für die Existenz einer historischen Sprache angeführt wird, schafft man ihn in der Sprachplanung intentional, indem man die sprachlichen Unterschiede einführt, die man eigentlich schon vorfinden möchte. (Lüdtkke, 2001 o. S.)

Das Kriterium des Abstands, das eine Sprache als solche auszeichnen soll, ist Lüdtkke zufolge also von gesellschaftlichen Faktoren abhängig und teils willentlich erzeugt. Damit kann auch Ideologie Einfluss auf die Entwicklung einer Varietät haben (Lüdtkke, 2001 o. S. zit. n. Sinner, 2014, S. 101).

Trotz der Kenntnisse über den ideologischen und historischen Einfluss auf das Verständnis von Sprache gilt das Kriterium des Abstands als ursprüngliches Kriterium einer Sprachgemeinschaft. Diese Vorstellung von Sprache als Merkmal von Ursprünglichkeit wurde dem Linguisten Oskar Reichmann (2000, S. 454) zufolge vor allem durch die Homogenisierung und Abgrenzung nationaler Gemeinschaften anhand von Sprache nachhaltig geprägt. Durch das Bilden nationaler Gemeinschaften mithilfe von Sprachgemeinschaften seien der jeweiligen Varietät neben den oben erwähnten Abstraktionen bestimmte Qualitäten zugeschrieben worden, damit sie sich von anderen Varietäten unterscheidet. Diese sind wesentlich für die Konzeption von *Einzelsprachen*, denen laut Reichmann eine Vorstellung von „Sprache als eine historisch im Kern konstante, vom Gebrauch letztlich unabhängige, eigenständige ontische Wesenheit“ (Reichmann, 2000, S. 454) zugrunde liege. Nationalsprachen gelten demnach selbstverständlich als *eigenständige* oder *richtige Sprache*; andere Varietäten würden im Vergleich häufig als *Dialekte* untergeordnet

<sup>29</sup> Ausführliches zu *Abstand- und Ausbausprachen* bei Sinner (2014, S. 53–59).

(Haugen, 1966, S. 926–927).

Gefördert wurde dies laut Reichmann besonders von entsprechenden vorherrschenden Ideologien und deren Einfluss auf Positionen der Sprachwissenschaft (vgl. Reichmann, 2000, S. 452–455). Auch laut Coulmas haben die Sprachwissenschaften einen entscheidenden Beitrag zu diesem Verständnis von Sprache geleistet: Mit ihren Theorien zur Überlegenheit einzelner Varietäten konnte nationalistische Ideologie Überlegungen zu Sprache beeinflussen (Coulmas, 1985, S. 47). Doch bereits die Annahme der Existenz von Einzelsprachen, die als ursprüngliches und unveränderliches Charakteristikum einer Sprachgemeinschaft gelten, ließe dabei vollkommen aus, dass diese das Ergebnis historischer Entwicklungen sind (vgl. Reichmann, 2000, S. 430–432).<sup>30</sup>

Wie die in Kapitel 3.3.1 untersuchten Merkmale nationaler Gemeinschaften ist Sprache mit ihren Charakteristika und Funktionen das Ergebnis historischer und gesellschaftlicher Prozesse: „[M]an kann sie folglich nicht im eigentlichen Sinne definieren, sondern man kann nur darstellen, wie sie geworden ist“ (Lüdtke, 2001 o. S.).

Für den Kontext dieser Arbeit und die Analyse sprachpolitischer Forderungen ethnischer Minderheiten kann Sprache als etwas betrachtet werden, das ein historisches Kriterium nationaler Gemeinschaften darstellt, und damit auch ein Kriterium für authentische oder historische Gemeinschaften. Aufgrund der durch diese Zusammenhänge erzeugten Symbolwirkung kann Sprache als ein relevanter Aspekt im Kampf um politische Souveränität funktionieren. Ob die Identifikation mit Sprache im jeweiligen situativen Kontext reiner Ausdruck der Abwertung anderer ethnischer Gemeinschaften oder politische Gleichstellung ist, ist durch die bloße Feststellung *einer Sprache* als Teil eines Diskurses nicht zu ermitteln. Besonders im Zusammenhang von Sprache und Gesellschaft kann Sprache als flexibler und von sozialen Entwicklungen abhängiger Faktor betrachtet werden.

Das Verständnis dessen aber, was als *eine Sprache* anerkannt wird, kann Einfluss auf die Diskussion um sprachpolitische Forderungen ethnischer Minderheiten ausüben. Werden zwei oder mehrere Sprachen innerhalb einer Gesellschaft gesprochen, bestehe aufgrund der unterschiedlichen sozialen Funktionen der

---

<sup>30</sup> Es werden laut Reichmann unter anderem die Existenz überregionaler Varietäten sowie die Frage der Abgrenzung ähnlicher Varietäten ignoriert (Reichmann, 2000, S. 432).

Varietäten eine Hierarchie zwischen ihnen, die zum *sprachlichen Konflikt* oder *Sprachkonflikt* führe. Die Auffassung, dass dieser mancher Definition zufolge nur mit der Entwicklung einer *Sprachnorm* und einer damit einhergehenden *Normalisierung* der unterlegenen Varietät oder der *Substitution* durch die überlegene Varietät gelöst werden kann, sei vor allem ein Ergebnis der Erfahrung mit der Entwicklung der Nationalsprachen im Zuge der Nationalbewegungen im 19. Jahrhundert. Denn so sei laut der Begriffsabhandlung über den sprachlichen Konflikt des Sprach- und Sozialforschers Max Doppelbauer (2006), der sich vor allem auf den Romanisten Georg Kremnitz bezieht, der Eindruck entstanden, dass der Mensch sich grundsätzlich nur mit einer einzigen Varietät identifiziere, und Zwei- oder Mehrsprachigkeit problematisch seien (vgl. Doppelbauer, 2006, S. 23–29).

Mit zunehmender Etablierung der Soziolinguistik ist das Interesse an der Bedeutung von *Sprachnormen* (im Sinne pflichtiger Standardvarietäten) und deren Verhältnis zu Minderheitensprachen gewachsen. Das Konzept wird u. a. hinsichtlich der Verbindung von Sprache und Identität sowie Konflikten um die Anerkennung verschiedener Normen innerhalb von Sprachgemeinschaften erforscht und diskutiert (vgl. Sinner, 2014, S. 107–110). Bei der Entwicklung einer Sprachnorm durch Normalisierung, auch *Standardisierung*, sind einerseits die Normierung, auch Kodierung, sowie andererseits die Ausdehnung der Anwendungsbereiche zentral (Sinner, 2014, S. 61). Im folgenden Kapitel werden neben sprachpolitischen Theorien auch translationspolitische Grundlagen behandelt, die für die Analyse sprachpolitischer Forderungen ethnischer Minderheiten relevant sind.

## 5.2 Sprachpolitik und Sprachkonflikte

Nachdem die Bedeutung von Sprache im Kontext von Nation beleuchtet wurde, werden im letzten Kapitel vor dem Fazit relevante Aspekte von Sprachpolitik thematisiert. Um *sprachpolitische Forderungen* analysieren zu können, soll die Bedeutung von Sprachpolitik in ethnischen Konflikten oder auch Sprachkonflikten herausgearbeitet werden. Die Unterscheidung von *Sprachpolitik* und *Sprachenpolitik* kann auf der Ebene sprachpolitischer Praxis gemacht werden, da sich Sprachenpolitik auf die Regulierung des Verhältnisses zwischen unterschiedlichen Sprachen oder Sprachgemeinschaften bezieht, wohingegen Sprachpolitik auf die Regulierung des inneren Systems einer Sprache abzielen soll. Auf theoretischer Ebene kann diese Unter-

scheidung allerdings angezweifelt werden. Die Regulierung ausschließlich des Verhältnisses unterschiedlicher Sprachen ohne Einbeziehung des gesellschaftlichen Kontextes unter dem Konzept der Sprachenpolitik kann nur für einen deskriptiven, allerdings nicht für einen analytischen Ansatz als geeignet erachtet werden (vgl. Bochmann, 2011, S. 13). Im Zusammenhang mit bilingualen oder multilingualen Staaten kann die Analyse dieses Umstandes unter dem Terminus Sprachenpolitik allerdings auch durchaus sinnvoll sein (vgl. Sandrini, 2018, S. 41).

Der Diskussion über die Sinnhaftigkeit einer Unterscheidung von Sprachenpolitik und Sprachpolitik liegt eine Perspektive auf Sprache zugrunde, die in der *Sapir-Whorf-Hypothese* geprägt wurde. Dieser Theorie zufolge kann Sprache das Denken und die Interpretation der Realität von Individuen beeinflussen oder gar beherrschen (Sandrini, 2018, S. 39). Mit der Bezeichnung durch den Terminus Sprachenpolitik wird dieser Auffassung zufolge die Existenz unterschiedlicher Sprachen im Sinne von Nationalsprachen reproduziert und ermangelt einer kritischen Perspektive auf diesen Umstand (Bochmann, 2011, S. 13). Obwohl das Vermögen von Sprache zur Beeinflussung menschlicher Wahrnehmung in dieser Arbeit als Teil der funktionalen Dimension von Sprache anerkannt wird, wird davon ausgegangen, dass eine kritische Analyse öffentlicher Diskussion und Umsetzung von *Sprachplanung* auch unter dem Terminus Sprachpolitik möglich ist, wenn es nicht an Bewusstsein für die Abhängigkeit von Sprache von gesellschaftlichen Sichtweisen fehlt.

*Sprachpolitische Forderungen* zielen auf die Festlegung oder Veränderung offizieller *Sprachplanung* ab. *Sprachpolitik* und *Sprachplanung* werden dem Soziolinguisten Heiko Marten zufolge synonym verwendet, wobei mit Sprachpolitik besonders die konkrete Umsetzung sprachplanerischer Modelle gemeint sein kann (Marten, 2016, S. 18). Der Terminus Sprachpolitik schließt in dieser Arbeit ordnungspolitische Strukturen und Institutionen, die Auseinandersetzung mit Gestaltung und Problemen sowie die konkrete Umsetzung ein (vgl. Sandrini, 2018, S. 37–38).

Ausgehend von dem zuvor beschriebenen Verständnis von Sprache im Kontext von Nation als Konzept mit vor allem symbolischer Funktion stehen dem Linguisten Robert L. Cooper (1989) zufolge bei Sprachpolitik nicht sprach-inhärente Faktoren im Mittelpunkt. Stattdessen würden mit sprachpolitischen Maßnahmen in der Regel gesellschaftspolitische Interessen verfolgt (Cooper, 1989, S. 35). Cooper bezieht sich neben Haugens Auffassung von Sprache auch auf sein Modell der

Sprachplanung.<sup>31</sup> Haugen habe den Terminus *language planning* in diesem Zusammenhang erstmals eingeführt (Cooper, 1989, S. 29) und unterscheidet darunter *Statusplanung*, eine Veränderung auf der sozialen Ebene einer Varietät, und *Korpusplanung*, eine Veränderung auf der funktionellen Ebene (Sinner, 2014, S. 60).<sup>32</sup> Für Cooper ist in diesem Zusammenhang die *Spracherwerbsplanung* zusätzlich zentral (vgl. Cooper, 1989, S. 31–34; zit. n. Sinner, 2014, S. 61). Bei sprachpolitischen Forderungen kann demnach zwischen Maßnahmen zur Veränderung des Status einer Varietät, linguistischen Veränderungen und Veränderung der Sprachvermittlung differenziert werden. Alle Maßnahmen seien laut Cooper soziopolitisch motiviert, womit die Effekte vor allem auf soziopolitischer Ebene relevant sein dürften. Sprachpolitische Forderungen von Sprachgemeinschaften zielen demnach auf gesellschaftliche und politische Veränderungen ab: „If the modification of a language, or its use, or the promotion of its acquisition is perceived as ammunition, such ammunition is likely to be fired“ (Cooper, 1989, S. 35).

Die Diskussionen um sprachpolitische Forderungen ethnischer Minderheiten können die Verhandlungen um soziopolitischen Einfluss einerseits symbolisieren und andererseits politische Einflussnahme aufgrund der Verbindung von Sprache und Gesellschaft, also die gesellschaftliche Sichtweise auf Sprache, nicht nur abstrakt forcieren oder dezimieren. Ein Zugeständnis der Souveränität ethnischer Minderheiten über ihre Sprache stellt einen realpolitischen Verlust eines Ressorts des Nationalstaates dar.

Sprachpolitische Forderungen ethnischer Minderheiten betreffen laut Übersetzungswissenschaftler und Terminologe Peter Sandrini in der Regel *Statusplanung* (Sandrini, 2018, S. 42). Im Zusammenhang mit dem Status von Sprache sowie mit dem gesellschaftlichen Diskurs darüber kann *Translation*, also das Übersetzen und Dolmetschen, als wichtiges Element von Sprachpolitik erachtet werden:

---

<sup>31</sup> Eine Übersicht ist bei Sinner (2014, S. 53) zu finden.

<sup>32</sup> Die weiter oben beispielhaft erwähnten sprachpolitischen Maßnahmen Normalisierung/Standardisierung sowie Normierung/Kodierung und Erweiterung der Anwendungsbereiche können den Kollektiva untergeordnet werden.

Translation – einschließlich der Art und Weise, wie diese ausgeübt wird, welche Infrastruktur dafür zur Verfügung gestellt wird, wie Translatoren ausgebildet werden u. v. m., [sic] beeinflusst wesentlich die öffentliche Geltung einer Sprache im Verhältnis zu einer anderen Sprache sowie auch ihre Verbreitung, und ist folglich notwendiger Bestandteil jeder Sprachenpolitik: Sprachenpolitik enthält Translationspolitik. (Sandrini, 2018, S. 42)

Laut Sandrini verfügt jede mehrsprachige Gesellschaft über eine Translationspolitik. Translatorische Richtlinien, Theorien und Einstellungen, Übersetzungspraktiken und die Planung der genannten Punkte sind Elemente von Translationspolitik (Sandrini, 2018, S. 59).

Durch Translation kann also bestimmten Sprachgemeinschaften Aufmerksamkeit verliehen werden. In die kommunikative Handlung von Übersetzer\*innen und Dolmetscher\*innen können dabei eigene sowie vorherrschende Perspektiven einfließen (Sandrini, 2018, S. 56). Bewusstsein und Wissen über die konkrete sprachpolitische Situation zwischen ethnischer Mehrheit und Minderheit ist dann auch für Sprachmittler\*innen von Wert: „Translation in oder aus einer Regional- oder Minderheitensprache [...] macht eine genauere Analyse des sozialen, politischen und historischen Umfeldes notwendig“ (Sandrini, 2018, S. 46). Übersetzung kann, gleich Sprachpolitik, als Werkzeug zur Inanspruchnahme von Rechten, sozialer Integration und Gleichstellung betrachtet werden. Damit kann sie zum Beispiel laut Sandrini als Schutz für sprachliche Minderheiten vor der Mehrheit dienen (Sandrini, 2018, S. 87–88). Da durch Translation die Kommunikation zwischen Sprachgemeinschaften ermöglicht sowie vereinfacht oder zum Beispiel auch die Gleichwertigkeit zweier oder mehrerer Sprachen durch politische Regulierungen symbolisiert werden kann, können sprachpolitische Situationen auch durch Translation beeinflusst werden. Die Verwendung von Translation als sprachpolitisches Werkzeug kann gesellschaftliche Situationen und Diskurse darüber prägen und birgt somit das Potential, Sprachkonflikte zumindest auf dem Papier zu lösen.

Das soziopolitische Ziel von Sprachpolitik kann auf die Translationspolitik übertragen werden. Der Romanist und Soziolinguist Klaus Bochmann, Mitglied der *Leipziger Forschungsgruppe Soziolinguistik*, die bis Ende der 1980er Jahre versuchte, eine „Theorie der Sprachpolitik“ zu formulieren, spricht sich dafür aus, politisch-sozialwissenschaftliche Aspekte aktiv in Analysen einzubeziehen. Im Zentrum stehe vielmehr Politik als Sprache, da über Politik als Gesamtheit *politischen Handelns* durch gesellschaftliche Subjekte, den politischen Staat sowie



Institutionen das Verhältnis der Menschen innerhalb eines Staates und zur Gesellschaft geregelt werde (Bochmann, 2011, S. 8).

Politisches Handeln hat den Erhalt bzw. die Reproduktion oder auch den Umsturz der gegebenen gesellschaftlichen (sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen) Verhältnisse zum letztendlichen Ziel, die, vereinfacht gesagt, Herrschaftsverhältnisse sind, also von Interessen herrschender sozialer Gruppen oder auch von einem Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen sozialen Gruppen bestimmt sind. (Bochmann, 2011, S. 8)

Zentral ist laut Bochmann also die Verhandlung politischer Macht. Sprache sei hier durch bereits erwähnte historische Entwicklungen vor allem ein politischer Faktor (Bochmann, 2011, S. 9). Metasprachliche Diskurse stellen für ihn ein wichtiges Element von Sprachpolitik dar, wenn man diese als etwas begreift, das „so weit gefaßt ist, daß möglichst alle Formen des politisch explizit oder implizit motivierten Einwirkens gesellschaftlicher Subjekte auf Sprachliches davon erfaßt werden“ (Bochmann, 2011, S. 7).

Besonders im Zusammenhang mit politischen Ideologien hätten Diskurse laut Bochmann das Potential, politische Interessen zu verschleiern. In der Regel müsse zuerst eine allgemeine Gesellschaftsanalyse durchgeführt werden, um alle Einflüsse auf den Diskurs fassen zu können (Bochmann, 2011, S. 46–47). Hierbei handelt es sich um eine umfassende Perspektive, die die Leipziger Forschungsgruppe Soziolinguistik mit der Diskursanalyse und der Kritischen Diskursanalyse teilt.

Bochmann zufolge müsse nicht nur der Ausgangspunkt für sprachpolitische Entscheidungen in die Betrachtung einbezogen werden, sondern auch der Umstand, dass dieser meist auch das Ergebnis vorausgehender sprachpolitischer Prozesse sei. Die Theorien von unter anderem Haugen und Fishmann werden in diesem Zusammenhang von Bochmann kritisiert, da diese sich zu sehr den linguistischen Aspekten von Varietäten widmeten (Bochmann, 2011, S. 28). Aufgrund dieser theoretischen Ausrichtung wurden die zur sprachpolitischen Analyse von der Forschungsgruppe entwickelten *Domänen der Sprachpolitik* auf die sozialen Funktionen von Sprachpolitik ausgerichtet. So soll vor allem das „Dilemma wissenschaftlich unbefriedigender Klassifikationen“ (Bochmann, 2011, S. 28) vermieden werden. Unter den Domänen *Sprachkonfliktbewältigung*, *Sprachplanung/Sprachpflege*, *Diskursregelung* und *internationale Kommunikationsregelung/Fremdsprachenpolitik* (Bochmann, 2011, S. 28) wurden theoretische Grundlegungen

entwickelt, anhand derer sprachpolitische Situation hinsichtlich spezifisch sozialer Dimensionen analysiert werden können. In der Ausführung zur Domäne der Sprachkonfliktbewältigung (vgl. Bochmann, 2011, S. 28–39) wird eine Reihe an Aspekten angeführt, die zur umfassenden Analyse einer sprachpolitischen Situation sowie der vorangegangenen historisch-gesellschaftlichen Prozesse hilfreich sein kann.

Sprachpolitische Forderungen können als Werkzeug zur Erreichung politischer Ziele betrachtet werden. Metasprachliche Diskurse stellen, wie Translationspolitik, einen relevanten Aspekt von Sprachpolitik dar, die Einfluss auf die Erreichung politischer Ziele haben. Aufgrund der Abhängigkeit gesellschaftlicher Prozesse von gesellschaftlichen Sichtweisen sollen bei der Analyse von Sprachpolitik neben den jeweiligen Forderungen und Maßnahmen auch die damit verbundenen sprachpolitischen Situationen in ihrem historischen Kontext betrachtet werden. Die Erfassung von Akteur\*innen, Institutionen, Maßnahmen, Interessen und Zielen sollten umfassend, in ihren historischen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Dimensionen, geschehen, um der Komplexität gesellschaftlicher Diskurse, vor allem über Sprache, gerecht zu werden. Ein kritischer Blick darauf, was selbstverständlich scheint, kann ein möglichst unvoreingenommenes Analyseresultat hervorbringen.

## 6 Fazit

### 6.1 Zusammenfassung

Die Termini Nationalismus und Menschenrechte stehen im Diskurs um die politische Verortung sprachpolitischer Forderungen ethnischer Minderheiten für entgegengesetzte politische Programmatiken. *Menschenrechte* stehen für die Emanzipation beherrschter Gemeinschaften und sind nach dem heutigen Verständnis Grundvoraussetzung einer freien Gesellschaft. Mit diesem Begriff können (sprach-)politische Forderungen legitimiert werden. *Nationalismus* steht für eine übersteigerte Ausübung eines kulturell-ethnischen Gemeinschaftsgefühls, das die Abwertung anderer Gemeinschaften einschließt. Werden (sprach-)politische Forderungen unter diesem Begriff diskutiert, gelten sie in der Regel als Bedrohung für eine freie Gesellschaft.

Die Menschenrechte formulieren in ihrer konkreten Umsetzung in Völkerrecht und Minderheitenrechte der UN und EU ein Kollektivsubjekt. Dem definierten

Kollektivsubjekt liegt ein völkischer Ansatz zugrunde, der durch diese gültigen Rechtskonzeptionen immer wieder hergestellt wird. Zudem zeigten historische Erfahrungen, dass Rechte, die Minderheiten zugesprochen werden, nicht anerkannt werden, liegen diese nicht im Interesse der jeweiligen Nationalstaaten. Menschen- oder Minderheitenrechte können demnach nur umgesetzt werden, wenn sie von den Nationalstaaten unterstützt werden.

Nationalismus ist die politische Emanzipationsbewegung einer Gemeinschaft. Es werden zwei Typen von Nation theoretisiert, eine politisch-emanzipatorische und eine völkisch-regressive Nation. Es existiert keine Einigkeit darüber, ob sich diese auch in der Realität unterscheiden lassen. Die Kriterien der nationalen Gemeinschaft haben als soziale Abgrenzungskriterien jedoch reelle Relevanz in der Gesellschaft. Biologistische Kriterien, die mit dem Konzept der völkischen Nation in Verbindung gebracht werden, gelten als Indikator für völkisch-regressive Ideologie. Die Kriterien können allerdings erst dann einer regressiven Ideologie zugeordnet werden, findet mit der Identifikation mit den einschlägigen Kriterien und der damit einhergehenden Abgrenzung auch eine Abwertung Anderer statt. Durch die Erfassung dieser Faktoren in der Legitimation politischer Forderungen allein ist die Feststellung von Abwertungsmechanismen nicht möglich. Erst durch eine konkrete historische Kontextualisierung der Termini können diese analysiert werden. Der modernen Nationalismusforschung zufolge ist Nationalismus eine Ideologie, mit deren Hilfe die nationale Gemeinschaft homogenisiert wird, um politischer Entscheidungsträger zu sein. Die Definition einer ethnischen Gemeinschaft ist also politisch motiviert. Sollen die (sprach-)politischen Forderungen im politischen Spektrum eingeordnet werden, stehen die jeweiligen politischen Ziele in der Regel im Zentrum der Aufmerksamkeit. Zur Untersuchung sollten diese, ebenso wie die Entwicklung der Gemeinschaft und ihre kulturell-ethnischen Identifikationsfaktoren, im historischen Kontext analysiert werden. Nur so kann beurteilt werden, ob es sich bei Forderungen nach mehr politischem Einfluss um eine emanzipatorische Handlung oder um beispielsweise die Erhaltung einer hegemonialen Position handelt.

Die Entstehung ethnischer Minderheiten kann als Effekt von Nationalismus betrachtet werden, also von der Auffassung, dass nur ethnisch-kulturell homogene Gemeinschaften als politische Einheit Entscheidungen treffen können. Als Minderheit, die sich ein Territorium mit einer nationalen Mehrheit teilt, sind sie in der Regel politisch unterrepräsentiert. (Sprach-)politische Souveränitätsbestrebungen können

eine Bedrohung für den jeweiligen Nationalstaat darstellen, da durch diese dessen Einfluss minimiert wird; das wiederum liegt selbstverständlich nicht im Interesse der meisten Nationalstaaten, was die Bedingungen für derartige Bestrebungen verschlechtert. Zudem können Bewegungen gegen bereits existierende politische Strukturen als extrem wahrgenommen werden. Im Zuge kulturell-ethnischer Abgrenzungsversuche ethnischer Minderheiten zur Rechtfertigung ihrer (sprach-)politischen Forderungen weisen Nationalstaaten und deren Befürworter diese oftmals mit dem Verweis auf Nationalismus ab. Stellen (sprach-)politische Forderungen ethnischer Minderheiten keine Bedrohung für den bestehenden Nationalstaat dar, können als Durchsetzung von Menschenrechten unterstützt werden.

Sprache ist aufgrund ihrer sozialen Funktion Teil von individueller sowie kollektiver Identität. Aufgrund historischer Entwicklungen kann sie ein wichtiger Bestandteil kulturell-ethnischer Identität von Gemeinschaften sein, die das Ergebnis historischer Prozesse im Zusammenhang mit der Herausbildung von Nationalstaaten ist. Damit kann sie einen Abgrenzungsfaktor darstellen. Das allgemein-gesellschaftliche, aber auch das wissenschaftliche Verständnis von Sprache als besonderes, unveränderliches Charakteristikum einer ethnischen Gemeinschaft ist von historischen nationalstaatlichen Prozessen beeinflusst. So ist die Auffassung möglich, dass nur eine souveräne Gemeinschaft auch über eine *eigene, richtige* Sprache verfügt. Eine Sprache gilt unter anderem dann als Sprache, wenn sie nationale Standardvarietät ist und zum Beispiel eine anerkannte Kodifizierung und umfassende Anwendungsbereiche aufweist. Durch die Einforderung der Merkmale nationaler Standardvarietäten kann die Souveränität einer ethnischen Gemeinschaft entweder symbolisiert oder, aufgrund der sozialen Handlungsdimension von Sprache, tatsächlich erreicht werden. Sprache kann also ein bedeutendes Werkzeug im Kampf um politische Souveränität sein. Genauso ist sie ein Werkzeug, das bei der Interpretation der Wirklichkeit und Handlungen durch verschiedenen Akteur\*innen in einer Gemeinschaft Anwendung findet. Diskurse werden mithilfe von Sprache geschaffen und gesellschaftlich manifestiert. Durch die Untersuchung von Sprache können gesellschaftliche Strukturen analysiert, kritisiert und problematisiert werden.

Sprachpolitik wird in dieser Arbeit als soziopolitisch motiviert verstanden. Es wird die Position vertreten, dass mit der Analyse sprachpolitischer Forderungen gesellschaftliche oder politische Entwicklungen und Strukturen sichtbar gemacht und hinsichtlich unterschiedlicher Faktoren untersucht werden können. Translation trägt

zur Kommunikation zwischen Sprachgemeinschaften bei, und translationspolitische Regulierungen und Maßnahmen können symbolischen sowie tatsächlichen Einfluss auf sprachpolitische Situationen ausüben. Neben Translation können auch meta-sprachliche Diskurse als Teil von Sprachpolitik betrachtet werden. Mit der kritischen Analyse von Diskursen um sprachpolitische Forderungen können vor allem hegemoniale Gesellschaftsstrukturen identifiziert werden, was besonders bei der Untersuchung von Sprachkonflikten zur Vermeidung von unkritischer Übernahme im Grunde ideologischer Begriffe beitragen kann. Die Untersuchung und das damit einhergehende Verstehen von sprachpolitischen Situationen sowie Sprachkonflikten ist für die Bereiche der Translation relevant, um Entscheidungen in Verbindung mit den jeweiligen Dimensionen nachzuvollziehen sowie zu treffen.

## **6.2 Schlussbemerkung**

Das letzte Kapitel wird noch einmal der eingangs gestellten zentralen Frage gewidmet: Sprachpolitische Forderungen ethnischer Minderheiten werden bei vergleichbaren Ausgangslagen aus nationalstaatlicher Perspektive als Nationalismus oder als Durchsetzung von Menschenrechten diskutiert. Wie und zu welchem Zweck kommt diese Gegensätzlichkeit zustande?

Wie in der einleitenden Diskussion der als Beispiele herangezogenen ethnischen Minderheiten bereits angedeutet, haben unterschiedliche historische Vorläufe Einfluss auf die konkrete sprachpolitische Situation. Bei vermeintlich gleicher Ausgangslage können sprachpolitischen Forderungen und Maßnahmen gesellschaftsabhängige, unterschiedliche Verständnisse für diskursrelevante Begriffe unterliegen, die unterschiedliche Diskurse einer scheinbar gleichen Thematik erzeugen können.

Genauso sind Diskurse von gesellschaftlichen Machtstrukturen beeinflusst. Mit der Wahl bestimmter Termini kann der Diskurs zugunsten hegemonialer Strukturen, hier also Nationalstaaten, beeinflusst werden. Die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte Analyse ermöglicht nun die Beurteilung dessen, durch welchen Terminus die Zustimmung oder die Ablehnung der Nationalstaaten ausgedrückt wird.

Doch auch der Einbezug historischer Zusammenhänge lässt nicht immer eindeutige politische Verortungen zu. Laut Historiker Hans-Ulrich Wehler zum Beispiel ist Nationalismus historisch mit der Demokratie verbunden. In den meisten Teilen der Welt sei politisches Agieren mittlerweile ausschließlich im Namen des

Volkes, der Nation, möglich (Wehler, 2001, S. 23–24). Die Verbindung von Nationalismus und Demokratie erschwert die Verortung von Sprachpolitik im politischen Spektrum. Auch sprachpolitische Maßnahmen von Seiten der Nationalstaaten, die diese für die Bewahrung ihrer (sprachlichen) Hegemonie nutzen, sind demokratisch legitimiert. Sprachpolitische Forderungen ethnischer Minderheiten können jedoch ebenfalls unter dem Aspekt der demokratischen Teilhabe geführt werden. Für Karl Marx stehen vor allem kapitalistische Entwicklungen im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Nationalstaates im Mittelpunkt (vgl. Berdahl, 1985, S. 144–145). Dieser Ansicht sind auch die Nationalismusforscher Gellner (vgl. Ionescu, 2011 S. 47–51) und Anderson (vgl. 2005, S. 44–52). Genauso kann Eser nach seiner Analyse der katalanischen (und baskischen) Nationalbewegung zum Beispiel feststellen, dass die politische Strategie bestimmter politischer Akteure Kataloniens in erster Linie auf die Verbesserung der globalen Standortposition der Region durch industrie-, wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen abzielt (Eser, 2013, S. 459). Kapitalistische Interessen können ebenso wie demokratische Teilhabe politische Motivation für sprachpolitische Forderungen darstellen. Für eine Analyse muss, wie in den vorherigen Kapiteln schon mehrfach erwähnt, auf den konkreten situativen Kontext eingegangen werden.

Die Durchsetzung eigener Interessen von Minderheiten ist, wie im Kapitel über ethnische Minderheiten und Nation angeführt, einem gesellschaftlichem Urteil ausgesetzt, da diese sich gegen bestehende Ordnung richtet. Mit der Forderung nach (sprach-)politischer Teilhabe problematisieren diskriminierte ethnische Minderheiten ihre ethnisch-kulturelle Ausgrenzung. Damit bezögen sie sich allerdings nicht nur auf ihre Identität und partikularen Interessen, sondern machten auf Strukturen aufmerksam, die selbstverständlicher Teil der Gesellschaft sind. In ihrem soziologischen Beitrag, in dem unter anderem das Verhältnis von Identität und Politik erörtert wird, argumentieren die Autor\*innen Emma Dowling, Silke van Dyk und Stefanie Graefe, dass dabei beachtet werden müsse, dass „Gleichheit und Gerechtigkeit für die je eigene Gruppe an der symbolischen und materiellen Deprivilegierung spezifischer Anderer [...] gemessen [werden]“ (Dowling, Dyk & Graefe, 2017 S. 416). Emanzipatorische politische Ziele könnten keinesfalls repressive Handlungen oder Ideologien legitimieren. Es sei jedoch das Dilemma von marginalisierten Gruppen, dass sie, um sichtbar zu werden, auf die Differenz Bezug nehmen müssen, die ihre Ausgrenzung begründe (Dowling et al., 2017, S. 416).

Die historische Verschmelzung von Nation als ethnische Gruppe und souveräner politischer Entscheidungsträger, so auch Kremnitz, hat realpolitische Nachteile für ethnische Gruppen, die keinen Nationalstaat für sich beanspruchen (können): „Man zwingt die Gruppen implizit dazu, für sich Staatlichkeit zu fordern. Da aber jeder Staat in sich nicht homogen ist, schafft das nur neue Minderheitenprobleme“ (Kremnitz, 2019 o. S.).

Diskurse sind komplexe Systeme, in denen sich komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge und Machtstrukturen verbergen. Diese müssen aber nicht als unveränderlich betrachtet werden. Durch die Öffentlichkeit des Diskurses sind dessen ideologische Inhalte zur Diskussion freigegeben: „Wo es Macht gibt, gibt es Widerstand. Und doch oder gerade deswegen liegt der Widerstand niemals außerhalb der Macht“ (Foucault, 1983, S. 116; zit. n. Jäger & Jäger, 2007, S. 21). Die Analyse gesellschaftlicher Situationen und Diskurse darüber kann letztendlich das Potential bergen, Sprachkonflikte zumindest auf dem Papier zu lösen. Zur Vermittlung der situativen Zusammenhänge ist allerdings ein Bewusstsein für die wechselseitige Abhängigkeit von Gesellschaft und historischen Begriffen notwendig.

## Literaturverzeichnis

- About IYIL 2019 (o. J.). [www.iyil2019.org](http://www.iyil2019.org) Verfügbar unter: <https://en.iyil2019.org/about/> [3.1.2020].
- Anderson, Benedict (2005). *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*. Frankfurt / New York: Campus Verlag.
- Arendt, Hannah (1962). *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (Übertragene u. neubearbeitete Ausgabe.). Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.
- Assmann, Jan (1988). Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In Jan Assmann & Tonio Hölscher (Hrsg.), *Kultur und Gedächtnis* (S. 9–18). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bell, Daniel (1975). Ethnicity and Social Change. In Nathan Glazer (Hrsg.), *Ethnicity: Theory and Experience* (S. 141–176). Cambridge, Mass. u.a.: Harvard Univ. Press.
- Berdahl, Robert (1985). Der deutsche Nationalismus in neuer Sicht. In Heinrich August Winkler (Hrsg.), *Nationalismus* (2. Auflage., S. 138–154). Königsstein/Ts.: Athenäum Verlag.
- Bergem, Wolfgang (2011). Nation, Nationalismus und kollektive Identität. In Samuel Salzborn (Hrsg.), *Staat und Nation. Die Theorien der Nationalismusforschung in der Diskussion* (S. 165–186). Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Billig, Michael (1995). *Banal Nationalism*. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage Publications.
- Bochmann, Klaus (2011). *Sprachpolitik in der Romania. Zur Geschichte sprachpolitischen Denkens und Handelns von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart*. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Boden, Martina (1993). *Nationalitäten, Minderheiten und ethnische Konflikte in Europa : Ursprünge, Entwicklungen, Krisenherde - Ein Handbuch*. München: Olzog.
- Cooper, Robert L. (1989). *Language planning and social change*. Cambridge, New York, Port Chester, Melbourne, Sydney: Cambridge University Press.
- Coulmas, Florian (1985). *Sprache und Staat : Studien zu Sprachplanung und Sprachpolitik*. Berlin ; New York: W. De Gruyter.
- Doppelbauer, Max (2006). *València im Sprachenstreit: sprachlicher Sezessionismus als sozialpsychologisches Phänomen*. Wien: Braumüller.



- Dowling, Emma; Dyk, Silke van & Graefe, Stefanie (2017). Rückkehr des Hauptwiderspruchs? *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 47 (188), 411–420.
- Erikson, Erik H. (2003). *Identität und Lebenszyklus : Drei Aufsätze*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Eser, Patrick (2013). *Fragmentierte Nation – globalisierte Region? Der baskische und katalanische Nationalismus im Kontext von Globalisierung und europäischer Integration*. Bielefeld: transcript Verlag.
- EU-Sprachen (2019, Januar 31). [www.europa.eu](http://www.europa.eu) Verfügbar unter: [https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-languages\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-languages_de) [27.4.2020].
- Firsching, Ansgar (2002). *Die Samen, ihre Rechtsstellung in Schweden und ihre Rechtsstellung im Lichte der Indigenous Peoples weltweit*. Frankfurt a. M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien: Lang.
- Fisch, Jörg (1992). Zivilisation, Kultur. In Otto Brunner (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* (Band 7, S. 679–774). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Fishman, Joshua A. (1975). *Soziologie der Sprache. eine interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Betrachtung der Sprache in der Gesellschaft*. München: Max Hueber Verlag.
- Foucault, Michel (1983). *Sexualität und Wahrheit. Bd. 1: Der Wille zum Wissen / übers. von Ulrich Raulf u. Walter Seitter* (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Francis, Emerich (1965). *Ethnos und Demos. Soziologische Beiträge zur Volkstheorie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Gärtner, Reinhold (2006). Ethnos oder Demos? Individuum oder Kollektiv? Zur Frage des Subjekts in der Minderheitenpolitik. In Samuel Salzborn (Hrsg.), *Minderheitenkonflikte in Europa : Fallbeispiele und Lösungsansätze* (S. 19–32). Innsbruck: Studienverlag.
- Gellner, Ernest (1995). *Nationalismus und Moderne*. Hamburg: Rotbuch Verlag.
- Gerdes, Dirk (1987). Regionalismus in Westeuropa. Wie die Wissenschaft mit der Wirklichkeit Schritt zu halten versucht. *Regionen und Regionalismus in Westeuropa* (S. 9–21). Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer.
- Gewecke, Frauke (1996). *Der Wille zur Nation. Nationsbildung und Entwürfe nationaler Identität in der Dominikanischen Republik*. Frankfurt am Main: Vervuert.

- Greverus, Ina-Maria (1987). *Kultur und Alltagswelt. Eine Einführung in Fragen der Kulturanthropologie* (Sonderausg.). Frankfurt am Main: Inst. für Kulturanthropologie u. Europ. Ethnologie d. Univ.
- Haugen, Einar (1966). Dialect, Language, Nation. *American Anthropologist*, 68 (4), 922–935.
- Heckmann, Friedrich (1992). *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Herrmann, Axel (2009, Oktober 12). Idee der Menschenrechte. [www.bpb.de](http://www.bpb.de) Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38704/die-idee> [2.11.2019].
- Hobsbawm, Eric J. (1991). *Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780*. Frankfurt a. M. / New York: Campus Verlag.
- ICCPR (1966). [www.ohchr.org](http://www.ohchr.org) Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx> [8.10.2019].
- Ionescu, Diana (2011). Nationalismus schafft Nationen : Die Nationalismustheorie von Ernest Gellner. In Samuel Salzborn (Hrsg.), *Staat und Nation. Die Theorien der Nationalismusforschung in der Diskussion* (S. 45–60). Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Jäger, Margarete & Jäger, Siegfried (2007). *Deutungskämpfe. Theorie und Praxis Kritischer Diskursanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kahlweiß, Luzie H. (2011). Ethno-Symbolismus und nationale Identitäten : Die Nationalismustheorie von Anthony D. Smith. In Samuel Salzborn (Hrsg.), *Staat und Nation. Die Theorien der Nationalismusforschung in der Diskussion* (S. 75–84). Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Kerchner, Brigitte (2006). Diskursanalyse in der Politikwissenschaft. Ein Forschungsüberblick. *Foucault: Diskursanalyse in der Politik. Eine Einführung* (S. 33–67). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kiani, Shina (2011). Fiktion wird Realität : Die Nationalismustheorie von Benedict Anderson. In Samuel Salzborn (Hrsg.), *Staat und Nation. Die Theorien der Nationalismusforschung in der Diskussion* (S. 85–98). Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Kremnitz, Georg (2019, Januar 20). Romanist Kremnitz: „Nationalismus hat keine Berechtigung mehr“. [www.derstandard.at](http://www.derstandard.at) Verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/2000096554199/romanist-georg-kremnitz-nationalismus-hat-keine-berechtigung-mehr> [17.4.2020].

- Lüdtke, Jens (2001, Oktober 17). Die romanischen Sprachen. *www.latinistik.de*  
Verfügbar unter: <http://www.latinistik.de/linguae/linguae.htm> [8.8.2019].
- Marten, Heiko F. (2016). *Sprach(en)politik: Eine Einführung*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.
- Merriam-Webster Dictionary (o. J.). Definition of PEOPLE. *Merriam-Webster*  
Verfügbar unter: <https://www.merriam-webster.com/dictionary/people>  
[22.2.2020].
- Nairn, Tom (1978). Der moderne Janus. In Tom Nairn, Eric Hobsbawm, Régis Debray & Michael Löwy (Hrsg.), Walle Bengs, Christine Bruhin & Niels Kadritzke (Übers.), *Nationalismus und Marxismus. Anstoß zu einer notwendigen Debatte* (S. 7–44). Berlin: Rotbuch Verlag.
- Pollmann, Arnd & Lohmann, Georg (Hrsg.). (2012). *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart, GERMANY: J.B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel Verlag GmbH.
- Programa Indígena (o. J.). *www.aecid.es* Verfügbar unter: <https://www.aecid.es/ES/d%C3%B3nde-cooperamos/alc/programas-horizontales/programa-indigena>  
[21.3.2020].
- Rechte indigener Völker (o. J.). *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* Verfügbar unter: [http://www.bmz.de/de/themen/allgemeine\\_menschenrechte/hintergrund/blickpunkt\\_indigene.html](http://www.bmz.de/de/themen/allgemeine_menschenrechte/hintergrund/blickpunkt_indigene.html) [21.3.2020].
- Reichmann, Oskar (2000). Nationalsprache als Konzept der Sprachwissenschaft. In Andreas Gar (Hrsg.), *Nation und Sprache* (S. 419–469). Berlin ; New York: De Gruyter.
- Renan, Ernest (1996). *Was ist eine Nation? Rede am 11. März 1882 an der Sorbonne*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- Salzborn, Samuel (2005). *Ethnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Salzborn, Samuel (2006). Minderheitenkonflikte in Europa. Historische Entwicklung, aktuelle Kontroversen und Lösungsstrategien. In Samuel Salzborn (Hrsg.), *Minderheitenkonflikte in Europa. Fallbeispiele und Lösungsansätze* (S. 7–18). Innsbruck: Studienverlag.
- Salzborn, Samuel (2011). Ethnizität als Fundament der Nation? Zur Kritik des ethnischen Gemeinsamkeitsglaubens. In Samuel Salzborn (Hrsg.), *Staat und Nation. Die Theorien der Nationalismusforschung in der Diskussion* (S. 149–163). Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

- Sandrini, Peter (2018). *Translationspolitik für Regional- oder Minderheitensprachen. Unter besonderer Berücksichtigung einer Strategie der Offenheit* (Band 99). Berlin: Frank & Timme. doi:10.26530/OAPEN\_1005798
- Schieder, Theodor (1985). Typologie und Erscheinungsformen des Nationalstaats in Europa. In Heinrich August Winkler (Hrsg.), *Nationalismus* (S. 119–137). Königsstein/Ts.: Athenäum Verlag.
- Sinner, Carsten (2014). *Varietätenlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.
- Smith, Anthony D. (2001). Will and Sacrifice: Images of National Identity. *Millennium: Journal of International Studies*, 30 (3), 571–584.
- Soboul, Albert (2000). *Kurze Geschichte der Französischen Revolution*. Berlin: Klaus Wagenbach.
- Sonderegger, Arno (2000). *Zu den Wurzeln von Kulturellem Zentrismus und Rassismus : Geschichtsphilosophie und Afrika-Bild J.G. Herders* Verfügbar unter: [https://www.academia.edu/4514516/Zu\\_den\\_Wurzeln\\_von\\_Kulturellem\\_Zentrismus\\_und\\_Rassismus\\_Geschichtsphilosophie\\_und\\_Afrika-Bild\\_J.G.\\_Herders](https://www.academia.edu/4514516/Zu_den_Wurzeln_von_Kulturellem_Zentrismus_und_Rassismus_Geschichtsphilosophie_und_Afrika-Bild_J.G._Herders) [30.7.2019].
- Stefanowitsch, Anatol (2018, Juni 9). Gendergap und Gendersternchen in der gesprochenen Sprache. *www.sprachlog.de* Verfügbar unter: <http://www.sprachlog.de/2018/06/09/gendergap-und-gendersternchen-in-der-gesprochenen-sprache/> [20.4.2020].
- Sutter, Alex (2001). *Ausgleich statt Anerkennung. Zur Begründung von Sonderrechten für Angehörige kultureller Minderheiten*. Bern.
- Sutter, Alex (2016, Juli 26). UNO-Deklaration über die Rechte indigener Völker. *humanrights.ch* Verfügbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/minderheitenrechte/standards/uno/deklaration-rechte-indigener-voelker> [9.1.2020].
- Tenbruck, Friedrich H. (1989). *Die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft. Der Fall der Moderne*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- UDHR (1948). *www.un.org* Verfügbar unter: <https://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/> [9.1.2020].
- UN Declaration on Minorities (1992). *www.ohchr.org* Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/minorities.aspx> [8.10.2019].

- UNDRIP (2007). *www.un.org* Verfügbar unter: <https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/declaration-on-the-rights-of-indigenous-peoples.html> [27.3.2020].
- Veith, Werner H. (2002). *Soziolinguistik. ein Arbeitsbuch mit Kontrollfragen und Antworten*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Weber, Max (2010). *Wirtschaft und Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Zweitausendeins.
- Wehler, Hans-Ulrich (2001). *Nationalismus. Geschichte - Formen - Folgen*. München: Verlag C.H.Beck.
- Wildt, Michael (2017). *Volk, Volksgemeinschaft, AfD*. Hamburg: Hamburger Edition HIS.
- Winkler, Heinrich August (1985). Einleitung. Der Nationalismus und seine Funktionen. In Heinrich August Winkler (Hrsg.), *Nationalismus* (S. 5–46). Königsstein/Ts.: Athenäum Verlag.
- ZEIT ONLINE (2017, Oktober 27). Katalonien: „Die Souveränität Spaniens ist unverletzlich“. *www.zeit.de* Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-10/spanien-katalonien-mariano-rajoy-konflikt-reaktionen-bundesregierung> [22.2.2020].

**Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass ich zur Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel und keine nicht genannte fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Mir ist bekannt, dass eine unwahrheitsgemäße Erklärung als Täuschung im Sinne von § 13 (3) in Verbindung mit § 21 (1) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig vom 09.01.2015 gilt.

Leipzig, 19.05.2020